Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2262.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1842., durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18. Dezember 1841., in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben.

Dem Antrage des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau entsprechend, will Ich auf Ihren Bericht vom 6. d. M. die für die Provinz Preußen unterm 18. Dezember v. J. erlassene Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten (Gesetzsammlung von 1842. Seite 30.) auch für die Stadt Breslau hiermit für gültig erklären und Sie ermächtigen, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 23. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern und der Polizei v. Rochow.

(Ausgegeben zu Berlin am 28. Mai 1842.)

(Nr. 2263.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. April 1842., betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. d. M. über die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze bestimme Ich, mit Aufhebung des §. 250. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und mit Abänderung des zweiten Satzes im §. 35. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. (Gesetzsammlung Seite 86.) für alle Landestheile, in welchen der Titel 35. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat

daß die Untergerichte auch zur Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse in den vorbezeichneten Untersuchungssachen innerhalb der Grenzen der ihnen zustehenden Strafgerichtsbarkeit kompetent seyn sollen. Ist jedoch von dem General-Postamte, einer Regierung oder Provinzial-Steuer-Direktion eine Strafresolution bereits abgefaßt worden, so verbleibt im Falle der Provokation auf den Rechtsweg die Abfassung des Erkenntnisses, wie bisher, den Ober-Gerichten, so wie es denn auch in Betreff der Umwandlung einer, im Verwaltungswege festgesetzten Geldbuße in eine Gefängnißstrafe, bei der Order vom 11. April 1839. (Gesetzsammlung Seite 158.) sein Bewenden behält.

Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 29. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2264.)

(Nr. 2264.) Reglement für die Feuersozietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Begründung einer besseren Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungswesens in der Provinz Schlesien, der Erklärung Unserer zum sechsten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz gemäß, beschlossen, für das gesammte platte Land der gedachten Provinz eine gemeinschaftliche Feuer-Versicherungs-Sozietät zu bilden, und verordnen demnach, wie folgt.

§. 1.

Gegenwärtige Feuer-Versicherungs-Sozietät umfaßt das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, innerhalb des Ober-Präsidialbezirks dieser Provinz, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen, aber zu dem Kommunal-Verbande der Ober-Lausitz gehörigen beiden Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige freiwillige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und daher diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2 a.

Die sämmtlichen in der gedachten Provinz bisher bestandenen auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Sozietäten des platten Landes, mithin namentlich auch die Dominial-Feuer-Sozietät, so wie die Feuer-Sozietät in dem Markgrafthum Ober-Lausitz sollen aufgelöset werden.

§. 2 b.

Diese Auflösung bezieht sich zwar im Allgemeinen auch auf diejenigen etwa bisher bestandenen Sozietäten, welche bei Brandunfällen sich den gegenseitigen Schadenersatz nicht in Gelde, sondern durch Naturalhülfen an Baufuhren, Strohlieferungen, Baumaterialien-Lieferungen u. s. w. mehr oder minder vollkommen leisten, dergestalt, daß auch diese Vereine in der Regel Kraft gegenwärtiger Verordnung erlöschen.

Wo inzwischen und soweit die gegenseitigen Konventionen dahin gehen und resp. abgeändert und neu geschlossen werden möchten,

„daß sich die Nachbaren unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemesse-

messenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder nur zum Theil, oder gar nicht Gebrauch zu machen,"
da sollen Privat-Vereine dieser Art neben der allgemeinen Feuer-Sozietät für das platte Land ohne nachtheilige Folgen beim Eintritt in dieselbe (§. 11.) fortbestehen, resp. neu errichtet werden dürfen.

Die Bildung solcher Vereine kann nur unter Aufsicht der Regierungen und mit besonderer Genehmigung Unseres Ober-Präsidenten erfolgen, auch muß die Anordnung getroffen werden, daß das Daseyn und die Leistung derselben derjenigen Haupt-Feuer-Versicherungs-Sozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zu gehöriger Zeit bekannt werden.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietäten abgewickelt, ingleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Provinzial-Land-Feuer-Sozietät übernommen werden sollen? nicht minder von welchem Zeitpunkte ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten des platten Landes der Provinz Schlesien, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Sozietät, sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk „Feuer-Sozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und her gesandt werden. — Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörde frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu statten.

II. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

§. 6.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorialgrenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 7.

§. 7.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 8.

Folgende Gebäude jedoch, als:

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2) Glas- und Schmelzhütten,
3) Eisen- und Kupferhämmer,
4) Stückgießereien,
5) Schwefelraffinerien,
6) Terpentin-, Firniß-, Soda-, Blausäure- und Holzsäure-Fabriken,
7) Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
8) Vitriol- und Salmiak-Fabriken,
9) Röthemühlen und Lohmühlen,
10) Rußhütten,

sollen wegen zu großer Feuergefährlichkeit nicht aufgenommen werden.

Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, können zwar aufgenommen werden, doch nur mit der Beschränkung, daß eine Brandbeschädigung, welche denselben durch die Explosion des Dampfkessels zugefügt worden, nicht vergütet wird.

§. 9.

Die Ausschließung (§. 8.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, auch nicht auf solche Gebäude, welche zur Fabrik oder Anstalt nicht gehören, oder, wenn sie auch dazu gehören, doch nicht gleich diesen den Charakter vorzüglicher Feuergefährlichkeit und mit der Fabrik oder Anstalt keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

Für unmittelbaren Zusammenhang soll es nicht angesehen werden, wenn bei feuerfester Bedachung durchgehende Brandgiebel oder wenigstens fünf Ruthen Entfernung vorhanden sind. Bei nicht feuerfester Bedachung gilt nur eine Entfernung von zehn Ruthen als isolirte Lage, gleichviel, ob Brandgiebel vorhanden sind oder nicht.

§. 10.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 11.

Es steht zwar Jedem frei, seine Gebäude, nach Gutbefinden, auch anderswo, als bei der Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien gegen Feuersgefahr zu versichern; kein Gebäude aber, welches anderswo (mit Ausnahme der im §. 2 b. erwähnten Privatvereine) schon versichert ist, darf bei der Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei dieser Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden. Auch ist es nicht erlaubt, einzelne Gebäude eines Gehöftes bei dieser, und andere bei einer fremden Sozietät zu versichern, mit

mit Ausnahme solcher Gebäude, welche nach §. 8. bei dieser Sozietät keine Aufnahme finden, eine solche aber bei einer fremden Sozietät finden könnten.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät für die Provinz Schlesien sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey? dem kompetenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.

Der §. 48. findet jedoch auch auf diesen Fall Anwendung.

§. 12.

Auch soll Jedermann, welcher innerhalb des Bereichs der gegenwärtigen Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien wohnhaft ist, und sein Gebäude anderswo, als bei dieser Sozietät versichern läßt, oder hat versichern lassen, verpflichtet seyn, solches mit Benennung der genommenen, nur nach §. 17. zulässigen Versicherungssumme binnen längstens 14 Tagen, zur Vermeidung einer zur Sozietätskasse fließenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern, der Feuer-Sozietät entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige muß auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche sich bei Eröffnung der Sozietät anderswo bereits versichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt und von der Sozietät in allen einzelnen Fällen, wo sie es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §. 17. u. f. geprüft werden.

III. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 13.

Es besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschluß ab.

§. 14.

Indessen soll fortan jeder Hypothekengläubiger für dessen Forderung ein bei der Feuer-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er solches sich ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Feuer-Sozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuld-Instrumente selbst zu bescheinigen.

Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld, oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein also verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Feuer-Sozietät zulässig.

Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt, und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

In

In Bezug auf solche Gebäude, zu deren Versicherung gegen Feuersgefahr bei der behörigen Feuer-Sozietät bisher, d. h. bis zu deren Uebertragung in die neue Feuer-Versicherungs-Sozietät, eine kontraktliche Verpflichtung bestanden hat, soll jeder Hypothekengläubiger, dessen Realforderung zur Zeit dieser Uebertragung bestand, als in vorstehender Art vermerkt, betrachtet werden; wie sein diesfallsiges Recht sicher zu stellen, ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage näher bestimmt.

Ingleichen soll, wenn Hebungen oder Leistungen aus einem vormaligen oder noch bestehenden gutsherrlichen oder Kommunal-Verhältnisse auf einem Grundstücke lasten, der Berechtigte befugt seyn, von dem Verpflichteten die Versicherung seiner darauf errichteten Gebäude gegen Feuersgefahr in dem Maaße zu verlangen, als solches zur Deckung der dem Berechtigten zustehenden Hebungen oder Leistungen erforderlich ist. Auch steht dem Erbverpächter gegen den Erbpächter eine gleiche Befugniß alsdann zu, wenn der Letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuer-Sozietäts-Beiträge zu bezahlen.

Endlich behält es, wo die Gesetze in gewissen Fällen (z. B. bei Fideikommissen), oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei sein Bewenden.

§. 15.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 27.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres Statt.

Doch ist beides auch zu jeder andern Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. In diesem Falle ist die Versicherung als geschehen anzusehen, und die rechtliche Wirkung derselben beginnt mit der Anfangsstunde des Tages, an welchem die reglementsmäßig substantürte Anmeldung des Beitritts bei dem Landrath resp. der Feuer-Sozietäts-Behörde des Kreises (§. 69 a. und b.) erfolgt, und von diesem oder dieser, mit Vorbehalt der etwa nöthigen Prüfung der Versicherungssummen, bescheinigt ist. Sollte das versicherte Gebäude vor der im gewöhnlichen reglementsmäßigen Wege anzustellenden Prüfung abbrennen, und dadurch diese Prüfung unmöglich werden, so haben Schiedsrichter nach §. 113. darüber zu entscheiden, ob die Höhe der Versicherungssumme mit den Bestimmungen des §. 22. übereinstimmte.

§. 16.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig ist (§§. 14. und 27.) findet jährlich nur zweimal, nämlich mit dem Ablauf des letzten Juni- und letzten Dezember-Tages, Statt; die nothwendige Heruntersetzung (§. 27.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung; jeder aber, der freiwillig oder unfreiwillig austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude abgebrannt ist, oder die

die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die zeitherigen gesammten Beiträge noch für das laufende Halbjahr entrichten.

§. 17.

V. Höhe der Versicherungs-Summe.

Die Versicherungssumme darf den nach den Grundsätzen des §. 22. zu ermittelnden dermaligen gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes niemals übersteigen.

§. 18.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Besitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen nach Reichsthalern, die durch die Zahl

Zehn

theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kourant-Werthe ausgedrückt seyn.

§. 19.

Der Beschränkung, daß das zu versichernde Gebäude den dermaligen gemeinen Werth desselben nicht übersteigen darf, ist fortan auch Jeder, der sein Gebäude anderswo versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten gegen diese Vorschrift soll, außer der Zurückführung der Summe auf den vorstehend bestimmten Werth, mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verlust der Versicherungssumme, soweit sie über den bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, welche zur Hälfte dem Sozietätsfonds und zur andern Hälfte der Orts-Armenkasse zufällt, bestraft werden.

§. 20.

Die Feststellung des dermaligen gemeinen Werthes, nach den im §. 22. näher bezeichneten Gesichtspunkten, geschieht durch eine Abschätzungs-Kommission (§. 73.), bei den Landgemeinden unter Zuziehung der Ortsgerichte, mittelst Ausfüllung von gedruckten, auf Kosten der Sozietät gratis zu verabfolgenden Schematen.

In jedem Schema werden die Gebäude, welche zu einem und demselben Gehöfte gehören, nach einander aufgeführt, und die in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefüllten Schemata von den Ortsgerichten und der Abschätzungs-Kommission unterschrieben.

Die Ortsgerichte fungiren umsonst; die nach §. 71. zu berechnenden Kosten für die Abschätzungs-Kommission werden von der Sozietät getragen und mit den Verwaltungskosten ausgeschrieben.

§. 21.

Gegen die solchergestalt geschehenen Abschätzungen steht dem Gebäude-Besitzer jederzeit die Berufung auf die Aufnahme einer nochmaligen Taxe durch einen Baubeamten zu, deren Kosten dem Theile zur Last fallen, der nach angestellter Untersuchung (§. 22.) Unrecht hat.

§. 22.

§. 22.

In solchem Falle muß von einem vereideten Baubeamten mit kunstmäßiger Genauigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Materialpreise, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, und zwar jederzeit als Baumaterialien, und der Betrag der Baukosten festgestellt werden, welche nöthig sind, um das Gebäude auf dieselbe Art aufzubauen, wie es bisher gebaut war.

§. 23.

Diese Taxe muß in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden, über die dadurch festgestellte versicherungsfähige Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuer-Versicherung statthaft.

§. 24.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 18. u. f. bestimmten Versicherungs-Summe, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer etwa freies Bauholz oder andere Baumaterialien zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist Derjenige, welcher das freie Bauholz oder Baumaterialien zu liefern verpflichtet ist, jederzeit berechtigt, solches besonders zu versichern. Dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungs-Anstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 25.

Uebrigens können so wenig die Versicherungs-Summen, als die von den Abschätzungs-Kommissionen oder Baubeamten blos zum Zweck der Feuer-Versicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet, noch überhaupt wider den Willen der Grundbesitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungs-Summen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen und, falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungs-Summe weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungs-Summe niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige.

§. 27.

VI. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssummen.

In der Regel kann Jeder die Versicherungs-Summe bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrage

trage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 14. die Heruntersetzung der Versicherungs-Summe, ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekengläubiger oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht Statt, und ebenso ist die Befugniß zu einer solchen Heruntersetzung, in Rücksicht auf die andern im §. 14. erwähnten Realberechtigten, nach Maaßgabe der daselbst festgestellten Verpflichtungen beschränkt. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungs-Summe, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungs-Summe erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen also auch den Hypothekengläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekengläubigern, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

§. 28.

VII. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden halbjährig am ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres postnumerando, mit genauer Bestimmung der äußersten Fristen zur Einzahlung, die an die Ortserheber für Abgaben (§. 119.) gegen deren Quittung zu leisten ist, ausgeschrieben, dergestalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausschreiben festgesetzten äußersten Frist annoch verbliebenen Rückstände ohne weitere Verwarnung des Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben werden.

Der Beitrag wird bei jedem Ausschreiben nach den zu dieser Zeit bekannten Bränden des verflossenen Semesters, und mit ungefährer Hinzurechnung des muthmaßlich wohl vorgefallenen aber noch nicht angemeldeten Brandunglücks, abgemessen, jedoch mit Beobachtung des in §§. 30. u. f. normirten Klassenverhältnisses, rücksichtlich jeder Klasse, auf eine runde Summe ohne Bruchpfennige für jedes hundert Thaler der katastrirten Versicherungs-Summen bestimmt. Beiträge unter Einem Pfennig werden jederzeit für voll gerechnet und der sich daraus etwa ergebende Ueberschuß kommt zu dem nach §. 29. zu bildenden eisernen Fonds.

§. 29.

Außer diesen Beiträgen muß bei jedesmaligem Ausschreiben noch auf einen Ueberschuß zur Bildung eines eisernen Fonds Rücksicht genommen werden, welcher Ueberschuß jedoch jährlich zwei Silbergroschen vom Hundert bei der vierten Klasse und dem hiernach verhältnißmäßig abzumessenden Beitrag der übrigen Klassen nicht übersteigen darf. Dieser eiserne Bestand soll nur bis zur Höhe eines gewöhnlichen Halbjahrsbedarfs gebracht werden, und ist der so gebildete Fonds unwiderrufliches Eigenthum der Feuer-Sozietät. Austretende haben daran keinen Anspruch zu machen.

Dieser eiserne Fonds ist bestimmt, um die Sozietät in den Stand zu setzen, ihre Zahlungs Verpflichtung auch vor dem Ausschreiben durch Vorschüsse jedesmal erfüllen zu können.

§. 30.

Die bei dieser Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien versicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart und Lage und der daraus hervor-

vorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit in vier Klassen eingetheilt, und es gehören

zur ersten Klasse:

die isolirt liegenden, mit feuerfesten Dächern versehenen Gebäude, welche massive Giebel und Umfassungswände haben, so daß jedoch den letztern Pisé- und Lehmwände von wenigstens 2 Fuß Stärke gleich geachtet werden;

zur zweiten Klasse:

alle Gebäude von Fachwerk, mit Steinen ausgemauert, Gebäude von Holz, oder von Holz und Lehm, ingleichen alle Gebäude mit bretternen Giebeln, die jedoch feuerfeste Dächer haben, in isolirter Lage, sowie die Gebäude der ersten Klasse in nicht isolirter Lage;

zur dritten Klasse:

Gebäude aller Art, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit, welche mit einer nicht feuerfesten Bedachung versehen sind, in isolirter Lage, sowie die Gebäude der zweiten Klasse in nicht isolirter Lage;

zur vierten Klasse:

die Gebäude der vorhergehenden dritten Klasse in nicht isolirter Lage.

Als allgemeines Kennzeichen der isolirten Lage soll die Entfernung bei feuerfester Dachung von fünf Ruthen von jedem anderen Gebäude oder durchgehenden Brandgiebel betrachtet werden. Bei nicht feuerfester Dachung, gleichviel, ob Brandgiebel vorhanden sind oder nicht, gilt erst eine Entfernung von zehn Ruthen als isolirte Lage.

Ein Gehöft, darunter ist ein Komplexus von Gebäuden zu verstehen, welche zu einer Hofstelle gehören und einen Besitzer haben — wird in Bezug auf das Verhältniß der isolirten Lage einem einzelnen Gebäude gleich geachtet, ohne Berücksichtigung, ob die einzelnen Gebäude dieses Gehöfts als isolirt zu betrachten sind.

Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als Ein Gebäude klassifizirt, und wenn ein Gebäude verschiedenartige Umfassungswände, die Giebel mit eingeschlossen, oder verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maaßgebend. Die Klassifikation und der Beitragssatz der

Zuckersiedereien,
Cichorienfabriken,
Torfschuppen,
Theeröfen und Zigelöfen,
Theatergebäude,
Schiffsmühlen und Windmühlen,

wird von der kompetenten Feuer-Sozietätsbehörde, nach einem Uebereinkommen mit den Besitzern solcher Anlagen, festgestellt, mit dem Vorbehalt, daß der Sozietät von Jahr zu Jahr freisteht, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen.

 §. 31.

§. 31.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der ständischen Feuer-Sozietäts-Kreiskommission, die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu bestimmen. Die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktion hat dem Eigenthümer das Resultat des Gutachtens der oben genannten Kommission sogleich, damit der Letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion bekannt zu machen.

§. 32.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht es ihm frei, auf seine Kosten die Untersuchung und Einforderung des pflichtmäßigen Gutachtens von Seiten eines vereideten Baubeamten in Antrag zu bringen, als welchem die Sozietät sich zu unterwerfen gehalten ist.

§. 33.

Es kann jedoch die Provokation auf dieses Verfahren mit der Wirkung, daß das Resultat des Verfahrens, vom Anfange der Versicherungszeit an, als rechtsgültig betrachtet werde, nur innerhalb zehn Tagen nach Bekanntmachung der Bestimmung der Provinzial-Direktion angebracht werden.

Wenn solche später angebracht wird, so muß der Eigenthümer sich gefallen lassen, daß er vorerst nach Bestimmung der Provinzial-Direktion klassifizirt, und das ihm günstige Resultat des eingeleiteten Verfahrens erst mit der nächstfolgenden ordentlichen Eintrittsperiode in Ausübung gebracht werde. Doch bleibt ihm auch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 34.

Das Beitragsverhältniß der vier Klassen wird hiermit dahin bestimmt, daß auf je zwei Silbergroschen für jedes Einhundert Thaler Versicherungswerth, welche in der ersten Klasse zu bezahlen sind, die zweite Klasse zwei Silbergroschen acht Pfennige, die dritte drei Silbergroschen vier Pfennige, und die vierte vier Silbergroschen beitragen muß. Kirchen und Thurmgebäude, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages derjenigen Klasse, zu der sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 35.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkte der Eröffnung der jetzigen Feuer-Sozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision stattfinden soll, und dabei für die nächst folgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

§. 36.

VIII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuergefährlichkeit in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor innerhalb des laufenden Halbjahrs davon Anzeige zu machen, und sich der aus den getroffenen Aenderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen. Ueber diese Anzeige wird von dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor eine Bescheinigung ertheilt.

§. 37.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre gemacht, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuer-Sozietätskasse einzahlen.

§. 38.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahrs, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Halbjahrs, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, gerechnet.

§. 39.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 37. und 38.) geleistet werden.

§. 40.

IX. Brandschaden-Taxe.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist. Als völlig abgebrannt ist ein Gebäude zu achten, in welchem die durch Feuer zerstörbaren Baumaterialien durch den Brand vernichtet sind, und, ungeachtet der etwa stehen gebliebenen Theile des Gebäudes, eine bloße Herstellung desselben nicht mehr möglich, sondern ein Neubau nothwendig ist.

§. 41.

Die Abschätzung des Schadens bei partiellen Brandschäden hat dann den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Feuer-Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

 §. 42.

§. 42.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werthes, nach dem im §. 22. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 43.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Angabe der ständischen Abschätzungs-Kommission (§. 20.), oder die etwa vorhandene Taxe (§. 22.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die etwa mangelnden Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst vervollständigt werden können.

§. 44.

Sobald ein Feuerschaden eingetreten ist, muß derselbe sofort dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor (nach §. 89.) angezeigt, und von diesem die Besichtigung des Schadens sofort vorgenommen werden. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat derselbe bloß an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen von ihm bei der Schadenbesichtigung außerdem noch Sachverständige zugezogen und von Letzteren, nachdem solche mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht werden, die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen.

§. 45.

Bei dieser Verhandlung muß, jedoch in getrennter Form, zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andern Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet, und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch er sein Immobiliar-Vermögen und sein Mobiliar gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden. Die Abschätzungs-Kosten, welche die nach §. 44. zugezogenen Sachverständigen zu fordern berechtigt sind, trägt die Sozietät.

X. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungs-Gelder.

§. 46.

Die Brandschaden-Vergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Drit-

Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütigung weg. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütigung definitiv wegfällt, oder, nach rechtskräftig entschiedener Sache, nachzuholen ist.

Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 48.

Haften jedoch in einem solchen Falle (§. 47.) auf dem abgebrannten Gebäude speziell, oder auf dem Grundstücke, bei welchem das abgebrannte Gebäude die Hauptsache, die Bodenfläche dagegen Nebensache war, solche Hypotheken-Schulden, die nach § 14. beim Kataster gehörig vermerkt und von dem Schuldner nicht anderweitig zu decken sind, so soll, auf den Antrag dieser Gläubiger, das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, nebst der Entschädigungs-Summe, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, subhastirt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, und alsdann der Sozietät nur dasjenige zu Gute kommen, was von der Lizitations-Summe, soweit solche nämlich die Entschädigungs-Summe nicht übersteigt, nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt.

§. 49.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschaden-Gelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civil-Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der häusväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 50.

Ob und in wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen, bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütigung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 51.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch Feuer entsteht, wird von der Sozietät vergütigt, ohne Unterschied, ob das Feuer von feindlichen oder freundlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegs-Operationen oder

 zur

zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Vorgesetzten, vorsätzlich erregt worden, oder ob das Feuer durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder auf Veranlassung des Kriegszustandes entstanden ist. Sollten von Seiten des Staats für Feuerschäden, welche auf Anordnung militairischer Behörden stattgefunden, Vergütigungen gewährt werden, so hat die Sozietät, nicht der durch Feuer Verunglückte, einen Anspruch auf diese Vergütigung, nach Höhe der bezahlten Entschädigung.

§. 52.

Ein Anspruch auf Vergütigung von der Sozietät wird auch durch solche Beschädigungen der Gebäude begründet, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen zugefügt sind.

Schäden, welche durch Blitz, Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen (letzteres jedoch mit Beachtung der im §. 8. festgesetzten Ausnahmen) oder ähnliche Natur-Ereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütigt, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 53.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungs-Summe, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 42. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 54.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht, vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 55.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weitern Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Fall eines Gefahr drohenden Einsturzes nicht abgetragen werden, bevor nicht die Orts-Polizei-Behörde ihre Einwilligung gegeben hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt, und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 42.) vereitelt, erleidet einen Abzug von dem vierten Theile der zu erhaltenden Entschädigungsgelder.

§. 56.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt in zwei Hälften. Die erste Hälfte ist, mit Ausnahme des im §. 47. berücksichtigten Falles, möglichst bald und spätestens binnen vier Wochen aus dem eisernen Bestand zu zahlen, die zweite Hälfte spätestens sechs Wochen nach dem nächsten Termine der Beitrags-Ausschreibung.

Im

Im Fall der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes nicht stattfindet, erfolgt die Zahlung der Vergütigungsgelder auf einmal, spätestens sechs Wochen nach dem nächsten Termine der Ausschreibung der Assekuranz-Beiträge.

Findet eine längere Verzögerung der Zahlung Statt, so ist die Sozietät von diesem Termine ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 57.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

Die Auszahlung der Vergütigungs-Gelder geschieht jedoch nur an denjenigen Eigenthümer, welcher im Feuer-Kataster als Versicherter vermerkt steht.

§. 58.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Real-Berechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eintretendem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungs-Summe bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 59.

Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorium zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 60.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütigungs-Geldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwendet worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise vor dem Hypotheken-Richter und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 61.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 62.

XI. Folge des Brandunglücks, in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten, und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahrs, in welchem der Brand Statt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

 §. 63.

§. 63.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 27. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungs-Vertrag in keiner Rücksicht unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 17. seq. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls darnach berichtigt werden.

§. 64.

Zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude ist eine Verpflichtung gegen die Sozietät nicht vorhanden.

§. 65.

Jedoch steht andererseits diese Bestimmung insoweit, als die Verpflichtung zu Wiederherstellung abgebrannter Gebäude auf Verträgen oder anderen Rechts-Fundamenten, oder auf landespolizeilichen Vorschriften beruht, solcher nicht entgegen.

XII. Beamte der Sozietät.

§. 66.

Die obere Leitung der Feuer-Sozietäts-Gesellschaft übernimmt provisorisch unter der Firma:

„Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion"

der Ober-Präsident, unter Beihülfe eines von ihm dazu auszuwählenden und von Unserem Minister des Innern und der Polizei zu genehmigenden Mitgliedes der Regierung zu Breslau, der in Behinderungsfällen auch seine Stelle zu vertreten hat, insonderheit aber für die richtige Führung und Aufbewahrung des Haupt-Lagerbuchs verantwortlich ist.

§. 67.

Die Funktionen der Provinzial-Land-Feuer-Sozietätskasse übernimmt gleichfalls provisorisch die Instituten-Hauptkasse zu Breslau.

Zu den Kosten der Kassenverwaltung hat die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät auf Erfordern in dem für die übrigen Fonds der Instituten-Hauptkasse bestimmten Verhältnisse beizutragen.

§. 68.

Das dem Ober-Präsidenten beigeordnete Regierungsmitglied, sowie die von dem Ober-Präsidenten nach Bedürfniß interimistisch anzustellenden Hülfsarbeiter, beziehen aus der Feuer-Sozietätskasse angemessene Remunerationen, auch wird der Büreauaufwand aus dieser Kasse bestritten. Nach den über das diesfällige Bedürfniß in den ersten drei Jahren gemachten Erfahrungen hat der Ober-Präsident zu seiner Zeit einen Etat aufzustellen und solchen dem nächsten Provinziallandtage zur Begutachtung, demnächst aber Unserm Minister des Innern und der Polizei zur Genehmigung vorzulegen.

§. 69 a.

Unmittelbar unter der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion werden die Feuer-Sozietätsgeschäfte in den Kreisen von den Landräthen als Land-

Feuer-

Feuer-Sozietäts-Kreisdirektoren geleitet, unter Mitwirkung einer besondern ständischen Land-Feuer-Sozietäts-Kreiskommission und unter Beihülfe der Kreis-Steuerämter. Die Letzteren haben die Kreis-Land-Feuer-Sozietätskassen zu verwalten, jedoch beschränkt sich deren Theilnahme auf die Einsammlung und resp. Abführung an die Centralkasse der individualiter nach §. 119. erhobenen Feuer-Sozietätsbeiträge ꝛc. und auf die Auszahlung der von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietätsdirektion angewiesenen Entschädigungssummen.

§. 69b.

In der Ober-Lausitz werden die Geschäfte der Feuer-Sozietät in den Kreisen, welche dieses Reglement den Landräthen, als Beamten der Sozietät, zuweist, den Beamten der Kommunalstände überwiesen. Ebenso übernimmt die ständische Sozietätskasse der Ober-Lausitz diejenigen Geschäfte, welche dieses Reglement den Kreis-Steuerämtern zuweist.

Diese Beamten der Feuer-Sozietät in der Ober-Lausitz genießen denselben Beistand der Behörden, welche dieses Reglement den Landräthen, als Beamten der Sozietät, zusichert.

§. 70.

Die durch die Verwaltung der Feuer-Sozietätsgeschäfte in den Kreisen für die Landräthe und in der Ober-Lausitz für die ständischen Sozietätsbeamten entstehende Vermehrung an Büreaukosten u. s. w. wird von dem Ober-Präsidenten festgesetzt und angewiesen, bis sich auch hier das Bedürfniß übersehen und auf ein durchschnittliches Pauschquantum feststellen läßt.

§. 71.

Außer dieser Entschädigung (§. 70.) wird den Landräthen und sonstigen Kreis-Feuer-Sozietätsdirektoren, sowie den übrigen Mitgliedern der Kreiskommission, blos noch an Reisekosten Ein Thaler für die Meile vergütigt, und zwar bei längerem als eintägigen Aufenthalt für den Rückweg besonders. Die Kreis-Steuereinnehmer, als Kreis-Land-Feuer-Sozietätsrendanten hingegen, beziehen für die ihnen durch den § 69a. übertragenen Geschäfte Ein Prozent Tantième von den eingegangenen ordinairen und extraordinairen Einnahmen aus der Sozietätskasse.

Im Uebrigen hat keiner der vorgenannten Sozietäts-Offizianten für etwanige Geschäfte außerhalb seines Wohnorts, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietät oder eines einzelnen Privat-Interessenten besorgt werden, irgend eine Remuneration oder Diäten zu fordern.

§. 72.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen; auch sind die Kassenbeamten derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassenverwaltung mit sich führt.

§. 73.

Die Land-Feuer-Sozietäts-Kreiskommission wird aus dem Landrathe resp. dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor und aus Mitgliedern gebildet, welche die

die Kreisversammlung jedes Kreises zu zwei aus den assoziirten Rittergutsbesitzern und zu andern zwei aus den Landgemeinden auf drei Jahr wählt. Von diesen zwei Mitgliedern jedes Standes ist dasjenige, welches die meisten Stimmen hat, wirkliches Mitglied der Kommission, das zweite Stellvertreter, so daß die Kommission außer dem Landrath resp. dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, aus zwei wirklich fungirenden ständischen Mitgliedern besteht, die eben so, wie deren Stellvertreter, nach drei Jahren ausscheiden, bei der alsdann zu veranlassenden neuen Wahl aber wieder gewählt werden können.

Bei eintretender Vermehrung der Geschäfte kann der Landrath resp. Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, auch die Stellvertreter ausnahmsweise in Thätigkeit setzen, sowie es auch zulässig ist, den Kreis in Bezirke zu theilen, und für jeden solchen Bezirk eine besondere Kommission zu organisiren.

§. 74.

Rücksichtlich der Pflicht der Gewählten, die auf selbige gefallene Wahl anzunehmen, gelten die bei andern Kommunal-Aemtern Platz greifenden gesetzlichen Bestimmungen, und kann ein nach drei Jahren wieder Gewählter zur Annahme der Wahl für die nächsten drei Jahre nicht gezwungen werden.

§. 75.

Den Kommissionen liegt die Prüfung der Versicherungssummen, resp. Feststellung des Gebäudewerths, die Begutachtung der Einschätzungen in die verschiedenen Klassen und aller Angelegenheiten ob, welche in Feuer-Sozietätssachen an selbige gebracht werden.

§. 76.

Etwanige Differenzen zwischen der Kommission und den Assoziirten entscheidet, wenn das gegenwärtige Reglement nicht ausdrücklich eine andere Art der Entscheidung dafür bestimmt, oder sofern sich solche nicht zum schiedsrichterlichen Verfahren eignen, und alsdann dieses begehrt wird, mit Vorbehalt des Rekurses, die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

XIII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 77.

Von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion wird ein Haupt-Lagerbuch, von der Kreis-Direktion ein Kreis-Lagerbuch, bei jedem Orte ein Orts-Lagerbuch geführt.

§. 78.

Das Orts-Lagerbuch wird aus den approbirten Deklarationen (§. 18. ff. und 79.) der Assoziirten zusammengetragen und nach einem bestimmten Schema in duplo geführt.

Ein Exemplar behält die Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion, das zweite die Orts-Behörde.

§. 79.

Die Deklarationen der Assoziirten werden vierfach dem Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor eingereicht. Dieser legt sie der oben bezeichneten Kreis-Kommission zur Prüfung und Festsetzung resp. Begutachtung vor, und, damit versehen, überreicht er sie der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion zur Approbation,

bation, behält dann selbst ein Exemplar, theilt das zweite der Orts-Behörde und das dritte den Assoziirten mit, während das vierte bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion verbleibt.

§. 80.

Es ist nicht zulässig eine abgegebene und approbirte Deklaration theilweise zu ändern.

Wenn daher ein Assoziirter seine Deklaration erhöhen oder erniedrigen will, so muß eine ganz neue Deklaration eingereicht, der Betrag der älteren Deklaration im Lagerbuche ganz in Abgang, und der Betrag der neuen nach erfolgter Festsetzung in Zugang gestellt werden, so daß in der Schluß-Rekapitulation des Orts-Lagerbuchs nicht mehrere Positionen vorkommen, als einzelne Assoziirte vorhanden sind, und die Rekapitulation zu jeder Zeit völlig abgeschlossen ist.

§. 81.

Das Kreis-Lagerbuch enthält den summarischen Betrag der Assoziations-Summen jedes Dorfes, sowie das Haupt-Lagerbuch blos den summarischen Betrag der Assoziations-Summen jedes Kreises enthält, während die Details aus den aufzusammelnden approbirten Deklarationen zu entnehmen sind (§ 78.).

§. 82.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Hauptlagerbüchern und resp. Kreis-Lagerbüchern erhalten werde, muß jeder Kreis-Direktor halbjährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Halbjahrs in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungs- und hypothekarischen Vermerke, welche seit dem Zeitpunkt der vorhalbjährigen gleichartigen Berichterstattung stattgefunden haben, in duplo an die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat, mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Haupt-Lagerbuch versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 83.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder sofortige Erhöhung einer Versicherungs-Summe, welche unter der im §. 15. angegebenen ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können mit der ebendaselbst bezeichneten Wirkung zu jeder Zeit an den Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor gelangen. Letzterer hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß substantiirt oder das etwa Fehlende nachgeholt worden ist, ohne Anstand an die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion zu berichten, von welcher, unbeschadet jener Wirkung, die Genehmigung noch in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 84.

Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintritts-Termine als neuer Interessent beitreten, oder von da ab seine Versicherungs-Summe erhöhen will, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens drei Monate vor diesem Termine an den Kreisdirektor gelangen lassen, damit das Geschäft, mit In-

Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Werth-Deklaration und der Klassifizirung, vor Anfang des nächsten Eintritts-Termines gänzlich abgeschlossen werden kann, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§§. 83. und 84.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen.

§. 85.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen oder etwanigen Tax-Aufnahmen müssen übrigens ordentlicher Weise binnen längstens sechs Wochen vor Eintritt des Aufnahme-Termins bewirkt und bis dahin überhaupt in den Kreisen alle Aufnahme-Geschäfte, vollständig zur Genehmigung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden.

§. 86.

Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe oder Beschreibung, und des der letzteren angefügten Attestes zulässig sind und nachgesucht worden, oder ob es der erneuerten Genügung der Erfordernisse des §. 20. ff. bedarf.

Im letzteren Falle findet die Vorschrift der §§. 84. und 85. statt; solche Erhöhungen aber, die blos auf den Grund der schon vorhandenen Dokumente zu bewirken sind, ingleichen Heruntersetzungen der Versicherungssumme und gänzliche Löschungen können, mit Beobachtung der Vorschrift des §. 80., noch bis sechs Wochen vor dem nächsten Ein- und Austritts-Termine rechtsgültig nachgesucht und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 87.

Alle Anträge auf Heruntersetzungen der Versicherungssumme und auf gänzliche Löschungen, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfall so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zur gehörigen Frist angebracht worden wären.

§. 88.

Spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austritts-Termine müssen alle Berichte, Anträge und Beschreibungen oder Taxen, welche die Kreis-Direktoren einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, als was die Löschungen betrifft, in den Händen der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion seyn.

Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austritts-Termine zu erledigen sind, schleunigst herausheben und deshalb das Nöthige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkt hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Haupt-Lagerbuchs bewirken und jedem Kreisdirektor die betreffenden Ausfertigungen zugehen lassen.

§. 89.

Bei entstehenden Brandunfällen sind die Orts-Polizeibehörden verpflichtet, dem Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor längstens binnen 24 Stunden nach

Däm-

Dämpfung des Feuers von demselben, mit Bezeichnung der Nummer im Kataster, Nachricht zu geben.

§. 90.

Der Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor muß, sobald die Schaden-Aufnahme nach §. 44. bewirkt worden ist, letztere in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 91.

Werden diese Fristen (§§. 89. 90.) verabsäumt, und wird eine solche Verabsäumung auch nicht etwa durch Naturereignisse, z. B. Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergleichen gerechtfertigt, oder finden sich gegen die Schaden-Aufnahme Seitens der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zu gehöriger Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§. 56.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdem nach Umständen in eine zur Sozietätskasse fließende Ordnungsstrafe von Ein bis Zwanzig Thalern verfallen.

§. 92.

Zur Einhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge erfolgt die Veranlagung und Feststellung halbjährig nach Maaßgabe der §§. 28. und 29., unter Hinzurechnung eines verhältnißmäßigen Theils der Verwaltungs-Kosten, von der Provinzial-Direktion, welche davon die Kreis-Direktoren zur weiteren Zahlungs-Aufforderung an die Ortschaften und zur Einziehungs-Anweisung an die Kreis-Rendanten benachrichtigt.

Der Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor stellt nach dem jedesmaligen Ausschreiben und nach dem Kreis-Kataster die Heberolle zusammen, und reicht solche der Provinzial-Direktion ein, welche dieselbe, als richtig und mit dem Hauptlagerbuche übereinstimmend, zu beglaubigen, alsdann aber dem Kreis-Direktor Behufs Aushändigung an den Kreis-Rendanten zurückzusenden hat.

§. 93.

Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldsendungen zwischen der Hauptkasse und den Kreiskassen-Rezepturen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen, und demnach von den letzteren an die erstere, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen statt baaren Geldes eingesandt werden.

§. 94.

Zu diesem Zweck kann die Provinzial-Direktion auf die einzelnen Land-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rezepturen nicht blos solche Zahlungen anweisen, die im Kreise, sondern auch solche, die an benachbarte Kreise zu leisten sind.

§. 95.

Als bloße Einnahme-Kassen leisten überhaupt die Kreis-Rezepturen alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Hauptkasse auf

auf allgemeine oder besondere Anweisung der Provinzial-Direktion; sie müssen also überall lediglich die Disposition der letzteren über die bei ihnen vereinnahmten Gelder, es sey zu assignirten Zahlungen oder zur Einsendung an die Haupt-Kasse, abwarten und befolgen.

§. 96.

Alle Zahlungen, ohne Unterschied, müssen also bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 97.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion liegt ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Kreis-Rendanten ein zu großer Bestand erwachsen könne.

§. 98.

Was die Rechnungs-Abnahme betrifft, so findet solche bei den Kreis-Rezeptur-Kassen eigentlich nicht Statt. Denn da einerseits der Betrag der Gesammt-Einnahmen bekannt und durch die Heberollen begründet, andererseits aber in der Regel keine Reste gestattet werden, sondern es Sache der Kreis-Direktoren ist und bleibt, die ihnen zugewiesenen Einnahmen bei eigener Verhaftung auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen, so kommt es nur darauf an, daß alljährlich, längstens bis drei Monate nach Neujahr, jeder Kreis-Rendant nach Einsendung seiner völlig erledigten Heberollen ein von Seiten der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät-Direktion ausgefertigtes Zeugniß erhalte, daß derselbe die gesammte Einnahme des verflossenen Jahres an die Hauptkasse richtig abgeliefert habe.

§. 99.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Einnahme selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, nnd zu dem Zweck bei der Hauptkasse für jeden Kreis-Rendanten ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt in der Verpflichtung der Provinzial-Direktion.

§. 100.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts- oder Instituten-Hauptkasse (§. 67.) hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 101.

Diese wird von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion revidirt und mit dem Revisions-Protokoll hiernächst durch den Ober-Präsidenten dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt.

Dem letzteren steht die Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge zu. Auch muß alljährlich auf den Grund des Revisions-Protokolls der summarische Inhalt der Rechnungen selbst, so daß daraus die Versicherungssumme nach den Klassen gesondert, die Summe der gezahlten Brandvergütigungs-Gelder nach Klassen gesondert, die Summe der allgemeinen Unkosten ꝛc. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt werden.

§. 102.

Zur Justifikation der Kassen-Einnahme dient Folgendes:

a) das Soll der Beiträge, incl. der Verwaltungskosten (§. 92.), wird durch die Heberollen (§. 98.) und die Ausschreiben der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahrs eintreten, und resp. ihre Versicherungs-Summe erhöhen lassen, oder welche Straf-Beiträge zu entrichten, oder Beitrags-Erhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) etwanige außerordentliche Einnahmen (z. B. aus §§. 19. 49. und 50.) werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungs-Order der Provinzial-Direktion belegt; und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Orders der Provinzial-Direktion nachzuweisen.

§. 103.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütigungs-Geldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs-Dekrete und resp. Zahlungs-Orders der Provinzial-Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungs-Ausgaben werden künftig durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt. Vorläufig genügen neben letzteren die Anweisungen des Ober-Präsidenten. Die Tantièmen der Kreis-Rendanten werden durch die Summen der von ihnen eingehobenen Gelder justifizirt.

§. 104.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schaden-Aufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt worden, approbirt, soweit sich solche auf das gegenwärtige Reglement gründen, die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion, und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §. 122.) als Regel, daß Staats- und Kommunal-Beamte, soweit sie nicht unentgeldlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungs-Kosten, Reisegeldern u. s. w. nach denselben Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden. Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei eingeholt werden.

§. 105.

Um die künftige Uebersicht aller das Feuer-Sozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahres-Rechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die Beiträge in dem ersten Einnahme-Titel für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungs-Kapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen; und

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabe-Titel, an bezahlten Brandvergütigungs-Geldern, jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungs-Summe des Gebäudes nachgewiesen, die Beitrags-Klasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 42.) vermerkt werden.

§. 106.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietätskasse muß wenigstens vierteljährlich einmal einer ordentlichen Revision durch den Ober-Präsidenten selbst, oder in seinem Auftrage durch den ihm zugeordneten Regierungsrath (§. 66.), und wenigstens alljährlich einmal einer außerordentlichen Revision durch den Ober-Präsidenten unterworfen werden.

§. 107.

Bei jeder Kreis-Rezeptur muß monatlich eine ordentliche und halbjährlich eine außerordentliche Kassen-Revision durch den Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor vorgenommen werden. Nächst dem Rendanten bleibt der Direktor für die Kasse verhaftet.

XIV. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 108.

Beschwerden über das Verfahren der Kreis-Direktoren oder Anfragen der Letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion, in höchster Instanz aber bei dem Ministerio des Innern und der Polizei anzubringen. Die Beschwerden, welche über die Provinzial-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen gleichfalls an Unser Ministerium des Innern und der Polizei.

§. 109

Es muß auch jedem Provinzial-Landtage durch den Ober-Präsidenten eine zu diesem Zweck abgefaßte allgemeine Uebersicht des Zustandes der Sozietät vorgelegt werden, welcher dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 101.) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dermalen geltende Verwaltungs-Kosten-Etat beizufügen ist. Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzial-Direktion vorlegen zu lassen, und wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 110.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brand-

scha-

schadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütigung zu versagen sey oder nicht? Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist. Der Gerichtsstand der Sozietät ist bei dem Ober-Landesgericht in Breslau.

§. 111.

Für alle übrige Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuer-Vergütigungs-Gelder, über die Zahlungs-Modalitäten, über zu zahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach nicht wieder davon abgegangen werden.

§. 112.

Der Rekurs geht (nach §. 108.) an das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusiv-Frist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion bei der letzteren anbringen.

§. 113.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der Kreis-Direktor, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner des Kreises, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät assoziirt, außer jedem nach den Gesetzen die Zeugniß-Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschafts-Verhältnisse, sowohl untereinander, als mit den Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes seyn müssen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Provinzial-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richter-Eigenschaft angestellten Justiz-Beamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 114.

Diese Verhandlung muß, zur Vermeidung der Nichtigkeit, ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Kreis-Direktor vertritt dabei die Sozietät.

§. 115.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

 §. 116.

§. 116.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeits-Klage, wo solche durch den §. 114. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher dabei, eventuell zugleich mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeits-Klage muß aber binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 117.

Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 118.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht, nach §. 116., an den ordentlichen Richter gelangen, an die Provinzial-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

XV. Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

§. 119.

Die Feuer-Sozietäts-Beiträge werden jeden Orts in der Art, wie es bei den öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und in solle an den Kreis-Rendanten abgeliefert; wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuer-Sozietäts-Beiträge zu erfüllen.

§. 120.

Jeder in der Provinz Schlesien mit Richter-Eigenschaft angestellte Justiz-Beamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungs-Gründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 121.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Landräthe, resp. Kreis-Direktoren zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen zu genügen, und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 122.

Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäude-Beschreibungen oder Gebäude-Taxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen, wofern ihm die Fuhre nicht gestellt worden) seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme oder Revision einer bloßen Beschreibung von jedem Eintausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk zwei und einen halben Silbergroschen;

b) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jedem Eintausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk funfzehn Silbergroschen;

c) für eine bloße Tax-Revision die Hälfte dieses letzten Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter Fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber Fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet. Eben diese Liquidationssätze finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäude-Beschreibung ꝛc. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt und nicht zuvor ein anderes Abkommen getroffen hat.

§. 123.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auch die Aufforderung der Landräthe, resp. Kreis-Direktoren, in dem Tax- oder Brandschaden-Aufnahme-Termin sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren (§. 104.).

Leistet ein oder der andere Bauhandwerker einer solchen Aufforderung nicht Folge, so soll zwar an seiner Stelle ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, der ungehorsam ausgebliebene Bauhandwerker aber nicht nur die dadurch entstehenden Mehrkosten zahlen, sondern auch für allen Schaden haften, welcher durch seinen Ungehorsam etwa herbeigeführt werden möchte.

§. 124.

Jede Ortsobrigkeit ist verbunden, die §. 12. erwähnten Anzeigen auf- oder entgegenzunehmen und weiter zu befördern, auch die vorgeschriebenen Atteste und Beglaubigungen, soweit sie nicht in der Sache selbst Bedenken hat, auszustellen, und die zu ihrer desfallsigen Information etwa nöthigen Lokal-Untersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 125.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet seyn, der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 126a.

XVI. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungs-Geldern sollen auch noch an Prämien angewiesen werden:

1) für die erste der von auswärts, d. h. von einer anderen Gemeinde oder Ortschaft her zu Hülfe gekommenen und in voller Thätigkeit gewesenen Spritzen Fünf Thaler und für die zweite Drei Thaler; desgleichen für den ersten und resp. zweiten Wasser-Zufuhr-Wagen, die Hälfte der vorbemerkten Sätze; diese Spritzen und Wasserwagen müssen jedoch in brauchbarem Stande gewesen seyn;

2) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen und Retten nach den Umständen bis Fünf Thaler, und sollen solche Handlungen auch nach Befinden in erheblichen Fällen öffentlich bekannt gemacht werden;

3) für den Entdecker eines Brandstifters, welcher seines Verbrechens überwiesen wird, hundert Thaler.

 §. 126b.

§. 126b.

Werden bei dem Löschen eines Feuers solche Feuer-Lösch-Geräthschaften, welche bei der Löschung aus einer Hand in die andere gehen müssen, verloren oder beschädigt, so erfolgt der Ersatz derselben von der Sozietät.

§. 127.

Vorstehende Prämien und resp. Entschädigungen werden bezahlt, wenn in der durch Brand betroffenen Gemeinde auch nur ein Gebäude bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versichert ist, ohne darauf zu sehen, ob sich dieses oder die versicherten Gebäude in Feuersgefahr befunden haben oder nicht.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow.

(Nr. 2265.) Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben zur Begründung einer besseren Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesens in der Provinz Schlesien nach Anhörung und nach dem Antrage Unserer im Jahre 1841. zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz beschlossen, für sämmtliche Städte der gedachten Ländertheile, mit Ausschluß der Stadt Breslau, eine gemeinschaftliche Feuer-Versicherungs-Sozietät zu bilden, und verordnen demnach wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll für sämmtliche Städte des Ober-Präsidial-Bezirks der Provinz Schlesien, mit Ausnahme der Stadt Breslau, namentlich für die in der seitherigen städtischen Feuer-Sozietät verbundenen Städte Schlesiens und der Grafschaft Glatz, und die beim Schlesischen Provinzial-Landtage vertretenen Städte des Markgrafthums Ober-Lausitz, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Verhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz im Verhältnisse seiner Versicherungs-Summe obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

§. 2.

Mit Ausnahme der Feuer-Sozietät für die Stadt Breslau sollen alle in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz bisher bestandenen, auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Sozietäten der Städte aufgelöst werden.

Privat-Vereine, welche zu dem Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, daß sich Nachbaren unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen, nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder nur zum Theil, oder gar nicht Gebrauch zu machen, sind in diesen Bestimmungen (§§. 1. und 2.) nicht mitbegriffen, können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen, stehen unter Aufsicht Unserer Regierungen, und müssen ihre Statuten zur Revision und Genehmigung dem Ober-Präsidenten einreichen, der auch die Anordnung zu treffen hat, daß ihr Daseyn und ihre Leistungen der Feuer-Sozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zur gehörigen Zeit bekannt werden.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietäten abgewickelt, desgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät übernommen werden sollen? nicht minder, von welchem Zeitpunkt ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen, behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuer-Sozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietäts-Kasse, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Sozietät, sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubter Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Eben so soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk — „Feuer-Sozietäts-Sache" — versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und her gesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

 §. 6.

II. Aufnahmsfähigkeit der Theilnehmer.

§. 6.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb der zur Assoziation gehörigen Städte und ihrer Bezirke belegen sind.

§. 7.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 8.

Diejenigen Gebäude jedoch, welche so baufällig, daß sie nach sachverständigem Urtheile nicht mehr reparaturfähig, sondern des Neubaues bedürftig und deshalb von Polizeiwegen geschlossen sind, dürfen nicht aufgenommen werden. Gerathen schon versicherte Gebäude in den vorbezeichneten baufälligen Zustand, so scheiden dieselben mit dem Beginn desjenigen Tages, an welchem ihre Schließung polizeilich verfügt wird, aus der Sozietät aus und müssen zufolge dessen, im Lagerbuch (Kataster) von Amtswegen gelöscht werden.

§. 9.

Eben so sollen, wegen allzu großer Feuergefährlichkeit, nachstehende Gebäude von der Theilnahme ausgeschlossen bleiben:

Pulvermühlen und Pulvermagazine;
Glas- und Schmelzhütten;
Eisen- und Kupferhämmer, so wie Hohöfen, Stückgießereien;
Zuckersiedereien, Cichorienfabriken und Schwefel-Raffinerien;
Spiegelgießereien und Pottaschbrennereien;
Terpentin-, Firniß-, Holzsäure- und Schwefelsäurefabriken;
Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold;
Vitriol- und Salmiakfabriken;
Theer- und Ziegelöfen; jedoch ohne unter letztern die Trocken-Scheuern mit zu begreifen;
Knochenbrennereien und Kiendarren.

Bockmühlen und Theater sollen aufgenommen werden können, jedoch nur gegen Einschätzung in eine höhere Klasse, als ihnen nach ihrer Bauart zukommen würde. Auch können Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, aufgenommen werden, doch nur mit der Beschränkung, daß eine Brandbeschädigung, welche denselben durch die Explosion des Dampfkessels zugefügt worden, von der Sozietät nicht vergütet wird.

§. 10.

Die Ausschließung (§. 9.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, auch nicht auf andere dazu gehörige Räume ohne feuersgefährliche Bestimmung, insofern dieselben mit den daselbst genannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§. 11.

Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 12.

III. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab. Jedoch sollen die Theilnehmer der zeitherigen zwangsweisen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät in die neue Sozietät übertragen werden, und für das Erste Jahr darin zu bleiben gehalten seyn. Das Verfahren bei dieser Uebertragung ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage bestimmt.

§. 13.

Auch soll es fortan nicht nur jedem Hypothekengläubiger, sondern jedem Realberechtigten freistehen, die Versicherung des ihm für seinen Anspruch verpfändeten Gebäudes in dem Maaße zu verlangen, als solches zur Deckung der dem Berechtigten zuständigen Hebungen oder Leistungen erforderlich und nach §. 16. zulässig ist. Es muß demnach allenthalben, wenn sich ein Realberechtigter mit seinem diesfälligen Antrage gegen einen Assoziaten meldet, von der Sozietät willige Notiz davon genommen, das betreffende Hypothekenrecht im Feuer-Sozietäts-Kataster vermerkt, und wie solches geschehen, auf dem Schuld-Instrumente selbst bescheinigt werden. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über erfolgte Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein also verpfändetes Gebäude auch kein Austritt aus der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät zulässig. Die dem Hypothekengläubiger eingeräumte Berechtigung steht auch dem Erbverpächter gegen den Erbpächter alsdann zu, wenn der Letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuer-Sozietäts-Beiträge zu bezahlen.

Von Amtswegen das Interesse der Realberechtigten wahrzunehmen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 14.

Diejenigen, welche hiernach nicht verpflichtet sind, ihre Gebäude bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät zu versichern, können solche nach Gutbefinden auch anderswo, bei jeder gestatteten Gesellschaft oder Bank assekuriren; kein Gebäude aber, welches, mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privat-Vereine schon anderswo versichert ist, kann bei der Städte-Feuer-Sozietät ganz oder zum Theil aufgenommen und kein Gebäude, welches bei der Städte-Feuer-Sozietät versichert ist, darf, mit Ausnahme des im §. 2. erwähnten Falles, auf irgend eine Weise anderswo nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden. Nur für das erste Jahr können die aus der alten Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät übertragenen Assoziaten, insofern sie mit Genehmigung zugleich in einer andern Sozietät versichert sind, in dieser doppelten Versicherung bis zum Werthe ihres versicherten Gebäudes (§. 16.) beharren.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, diesen Bestimmungen entgegen, noch irgendwo anders als bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät und eventuell bei den im §. 2. erwähnten Privat-Vereinen versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleich-

gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Beiträgen bis zum Ablaufe des Halb-Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Direktion ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden sei, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen. Jedoch müssen auch in diesem Falle die angemeldeten Realberechtigten die Berücksichtigung finden, von der §. 51. die Rede seyn wird.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 15.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 32) findet regelmäßig, wenn nicht ein anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres statt. Doch ist beides auch zu jeder andern Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Betrag, und zwar der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungs-Reskript der Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig ist (§§. 13. und 32.), findet jährlich ebenfalls nur zweimal, nämlich mit dem Ablaufe des letzten Juni- und letzten Dezember-Tages statt; die nothwendige Heruntersetzung (§. 32.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist in Wirkung; jeder aber, der freiwillig oder unfreiwillig austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist, oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die zeitherigen gesammten Beiträge noch für das laufende Halbjahr entrichten.

V. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 16.

Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen. Als nicht zerstörbar sind jedoch nur die Fundamente und die unter der Erde befindlichen Umfassungswände der Keller zu erachten.

§. 17.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung aber hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Eigenthümer Versicherung nehmen will, ganz von seiner Entschließung ab, nur muß die Summe durch Dekaden abgerundet und theilbar seyn.

§. 18.

Der im §. 16. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder städtische Hausbesitzer, der seine Gebäude anderswo als bei der Städte-Feuer-Sozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten gegen diese Vorschrift soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 16.

be-

bestimmten Werth, mit einer zur Sozietäts-Kasse fließenden Geldbuße von 5 bis 50 Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung erst nach dem Brande erfolgt, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, soweit sie über den im §. 16. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, bestraft werden. Letztere Strafe fällt zur Hälfte dem Sozietätsfonds, und zur andern Hälfte der Orts-Armenkasse zu.

§. 19.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichern-Gebäude (§. 16.) wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 20.

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie in das hier beigefügte Schema eingetragen, und dergleichen Schemata von jedem Magistrate stets vorräthig gehalten und den Interessenten auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt werden. Auch haben die Magisträte Veranstaltung zu treffen, daß die Interessenten leicht Gelegenheit finden, die nöthigen Schemata gegen billige Schreibgebühr nach ihrer Angabe ausgefüllt zu erhalten.

§. 21.

Von einem jeden, ein abgegrenztes Besitzthum oder Gehöft bildenden Gebäude, soll nur Eine Beschreibung in drei Exemplaren angefertigt und — in allen Rubriken — mit Ausnahme der die Klasse betreffenden, vollständig ausgefüllt, — vom Eigenthümer in gesetzlicher Form vollzogen, bei dem Magistrate eingereicht werden.

§. 22.

Der Magistrat legt demnächst die Gebäudebeschreibungen einer in jeder Stadt zu konstituirenden Kommission, deren Mitglieder der Magistrat erwählt, und welche aus einem Magistratsmitgliede, einem zu diesem Zwecke vereideten Zimmermeister und einem gleichfalls vereideten Maurermeister, sowie aus zwei am Orte wohnhaften Assozürten, besteht, zur Prüfung vor.

§. 23.

Sämmtliche Mitglieder der Kommission überzeugen sich durch Besichtigung und Revision an Ort und Stelle, ob die Gebäudebeschreibungen richtig, insonderheit ob diejenigen Merkmale der Wahrheit gemäß angegeben sind, welche die Klassifikation bedingen.

Sie rektifiziren demnach letztere, wo es nöthig ist, prüfen die vom Eigenthümer in Antrag gebrachte Versicherungssumme, nnd begutachten deren Klassifizirung.

§. 24.

Hat die Kommission gegen die vorgelegte Beschreibung, gegen die Versicherungssumme und gegen die beantragte Klasse keine Erinnerungen zu machen, oder unterwirft sich der Versicherer den von derselben für nöthig erachteten Abänderungen, so wird solches auf der Beschreibung durch die Kommission mit deren Unterschrift registrirt, und hierunter von dem Magistrate das pflichtmäßige

Attest beigefügt: daß die Beschreibung und Klassifikation der Gebäude wahrheitsgemäß angegeben, auch die begehrte Versicherungssumme den muthmaaßlichen Werth eines jeden Gebäudes nicht übersteige, und daß der Versicherer die Beschreibung eigenhändig vollzogen habe.

§. 25.

Findet aber die Kommission Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Versicherung und insbesondere gegen die Höhe der Versicherungssumme und ist der Eigenthümer des Gebäudes nicht gemeint, auf die Vorhaltung des Magistrats die Versicherungssumme soweit, daß dem letztern und der Kommission kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen, so tritt die Nothwendigkeit einer Taxe ein.

§. 26.

Dieselbe muß in solchem Falle auf Kosten des Eigenthümers von einem vereideten Baubeamten, mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung eines Deputirten des Magistrats, zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise, und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und andern, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche durch Feuer zerstört und beschädigt werden können, mit Ausschluß dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann.

Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§. 27.

Die solchergestalt vorbereiteten Beschreibungen, Taxen und Klassifikationen werden der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion dreifach überreicht. Ein Exemplar bleibt bei ihren Akten, und zwei Exemplare gelangen, mit Genehmigung vollzogen, an den Magistrat zurück, der wiederum ein Exemplar davon ad acta nimmt und das Andere dem Versicherten zustellt.

§. 28.

Die Summe, mit welcher die Taxe abschließt, muß mit zehn theilbar seyn, oder dahin abgerundet, und die Taxe in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 29.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth des letzteren außer Ansatz bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei der-

derselben Versicherungs-Anstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 30.

Uebrigens dürfen weder die auf den Grund bloßer Beschreibungen gewählten Versicherungssummen, noch die blos zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen der Grundbesitzer jemals zu fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 31.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen und Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietäts-Direktion hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen, allgemein oder einzeln, auf Kosten der Sozietät vornehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen, und falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen, und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe, nach den bestehenden Vorschriften feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamte verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gebäude übersteige.

§. 32.

VI. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungs-Summe.

In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem beliebigen Minderbetrage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 13. auch die Heruntersetzung der Versicherungssumme, ohne die ausdrückliche Einwilligung der registrirten Realgläubiger, oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht Statt.

Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht also dagegen den Hypotheken-Gläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruch zu; doch soll davon denen von ihnen, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

§. 33.

VII. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssumme dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß, abgemessen und ein

ein für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden; den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa von dem wirklichen Bedarf der Städte-Feuer-Sozietätskasse zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütigungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der durch ordentliche Beiträge aufgebrachten Summe, noch fehlen möchte, muß jedesmal eine förmliche Ausschreibung vorhergehen. Uebrigens ist jeder außerordentliche Beitrag auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B. die Hälfte, ein Drittel, oder aber das Anderthalbfache, doppelte desselben) festzusetzen.

§. 34.

Die Einzahlung des ordentlichen Jahresbeitrags geschieht in halbjährigen Terminen pränumerando, im Januar und Juli jeden Jahres. Die nach geschehener Anmahnung bei Ablauf genannter Monate verbliebenen Rückstände werden ohne alle Nachsicht, in gleicher Art wie die öffentlichen Abgaben, von den Restanten exekutivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in der Ausschreibung besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

§. 35.

Die Summe der Beiträge bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit, Lage und Benutzung, und nach dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit, eingeschätzt worden ist. Es sollen nämlich in der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät sechs Klassen stattfinden, und zwar Zwei Hauptklassen, deren jede wiederum in drei Unterabtheilungen zerfällt. Für die Hauptklassen entscheidet die feuersichere oder feuerunsichere Bedachung, und für die Unterabtheilungen giebt die übrige Bauart des Gebäudes den Maaßstab. Demnach gehören:

1) zur ersten Klasse: Gebäude mit feuerfester Bedachung (d. h. von Stein oder Metall, ingleichen nach Dornscher oder einer andern ihr gleich zu stellenden Methode), insofern sie auch in ihren gemauerten Umfassungswänden bis unter das Dach massiv sind;
2) zur zweiten Klasse: Gebäude mit dergleichen feuerfester Bedachung, deren Umfassungs- und Scheidewände aus Binde- oder Fachwerk bestehen, d. h. mit Holz abgebunden und mit gebrannten Ziegeln ausgemauert sind;
3) zur dritten Klasse: Gebäude mit dergleichen feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände entweder ganz aus Schrotholz, oder aus Bindewerk, welches bloß mit Holz und Lehm ausgestöckt, oder mit Holz beschlagen ist, bestehen;
4) zur vierten Klasse: die bei der ersten Klasse beschriebenen massiven Gebäude, mit Holz-, Stroh- oder Rohrdach;
5) zur fünften Klasse: die bei der zweiten Klasse beschriebenen halbmassiven Gebäude mit feuerunsicherer Bedachung;
6) zur sechsten Klasse: die bei der dritten beschriebenen hölzernen Gebäude mit dergleichen Bedachung.

§. 36

§. 36.

Weil es jedoch, bezüglich der Feuergefährlichkeit, nicht einerlei ist: ob ein Gebäude, von was immer für Bauart, ganz isolirt oder in feuergefährlicher Nachbarschaft steht; ob es Feuerstellen enthält oder gar nicht bewohnt wird; ob darin feuerunsichere Gewerbe getrieben oder leicht brennbare Materialien aufbewahrt werden, so soll die Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion berechtigt seyn, in Berücksichtigung vorgenannter Umstände, die Beiträge einzelner Versicherten zu ermäßigen und zu erhöhen, jedoch niemals weiter als bis zur nächsten Klasse. Hierbei wird, da diese Maaßgabe bei den beiden äußersten Klassen nicht Platz greifen kann, ausdrücklich noch bestimmt: daß Ermäßigungen in der Ersten Klasse nicht über $\frac{1}{3}$ und Erhöhungen in der Sechsten Klasse nicht über $\frac{1}{2}$ eines Klassen-Differenz-Quantums ausgedehnt werden dürfen.

§. 37.

Welche Gewerbe als feuerunsicher zu betrachten, bleibt vorläufig dem Ermessen der Feuer-Sozietäts-Direktion anheimgestellt. Festgesetzt wird in dieser Beziehung nur noch: daß bei Beurtheilung feuergefährlicher Nachbarschaft nur die Feuerunsicherheit der Bauart, nicht aber auch die der Benutzung des Nachbar-Gebäudes in Anschlag kommen soll.

§. 38.

Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

§. 39.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der städtischen Kommission (§. 22.) und des Magistrats, die Feuer-Sozietäts-Direktion zu entscheiden. Der Magistrat hat dem Eigenthümer das Resultat des Gutachtens sogleich, damit der Letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Feuer-Sozietäts-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, bekannt zu machen, hiernächst aber auch ein Exemplar der überreichten Beschreibung, mit jener Entscheidung versehen, zur Resolution resp. als Sozietäts-Kontrakt zuzustellen.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Feuer-Sozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden, will er sich aber derselben nicht unterwerfen, so steht ihm, nach seiner Wahl, der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

Jedenfalls aber gilt einstweilen die Bestimmung der Feuer-Sozietäts-Direktion dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahrens erst mit dem nächsten, nach Beendigung desselben fälligen Eintrittstermine (§. 15.) in Wirksamkeit tritt.

§. 40.

Die Bestimmung der ordentlichen Beiträge nach Gelde wird für den Anfang der Feuer-Sozietäts-Direktion überlassen, weil es dabei auf das zur Zeit nicht übersichtliche Verhältniß der Versicherungssummen und des durchschnittlichen Bedarfs an Vergütigungsgeldern, Unkosten ꝛc. ankommt.

 Diese

Diese Bestimmung, welche den Interessenten zeitig bekannt zu machen ist, damit der Vorschrift des §. 34. genügt werden kann, ist jedoch so zu treffen, daß sich die Beitragsquote in den sechs Klassen im Verhältniß wie 1 zu 4 bewegt, und daß dabei auf einen Ueberschuß zur Bildung eines eisernen Fonds Rücksicht genommen wird. Dieser Ueberschuß darf aber jährlich zwei Silbergroschen vom Hundert bei der sechsten Klasse, und dem hiernach verhältnißmäßig abzumessenden Beitrag der übrigen Klassen, nicht übersteigen, und soll nach und nach nur bis zur Höhe eines gewöhnlichen Halbjahrs-Bedarfs gebracht werden. Der so gebildete Fonds, welcher dazu bestimmt ist, um die Sozietät in den Stand zu setzen, ihre Zahlungsverpflichtung durch Vorschüsse jederzeit erfüllen zu können, ist unwiderrufliches Eigenthum der Feuer-Sozietät. Austretende haben daran keinen Anspruch zu machen.

§. 41.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen, sollen von 10 zu 10 Jahren, mit Hülfe der inzwischen gemachten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten der assoziirten Städte, und die Resultate derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten vier oder fünf Jahren — je nachdem ein Landtag treffen wird — eine solche Revision stattfinden soll.

VIII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 42.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an den Gebäuden eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöhet, daß solche grundsätzlich die Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Magistrat innerhalb des Semesters davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen.

§. 43.

Der Versicherte, welcher diese Anzeige im laufenden Halbjahr zu machen unterläßt, soll den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, und zwar von dem Anfange des Semesters an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Semesters, in welchem dieselbe nachträglich gemacht worden, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinab, als Strafe zur Feuer-Sozietäts-Kasse erlegen.

§. 44.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät vom Anfang an mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Semesters an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen geleistet werden.

§. 45.

§. 45.

IX. Brandschäden-Taxen.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem, bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 46.

Dieselbe hat dann den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuer-Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen. Sie wird daher nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen: welcher aliquote Theil des Werths, nach dem §. 26. aufgestellten Gesichtspunkt beurtheilt, vernichtet worden. Hierbei dient die der Versicherung zum Grunde gelegte Beschreibung (§. 19.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 26.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 47.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß möglichst bald, und längstens innerhalb drei Tagen nach völlig gedämpftem Feuer, eine Besichtigung des Schadens durch einen Deputirten des Magistrats, unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den Versicherten gehören, und mit dem Beschädigten in keinem verwandtschaftlichen oder offenkundigen geschäftlichen Verhältnisse stehen, vorgenommen werden. Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen bei der Schaden-Besichtigung noch außerdem zwei, zu der Verhandlung vereidigte Sachverständige zugezogen, und von diesen die Abschätzung nach §. 46. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden. Letzter sowohl, als die Sozietäts-Direktion, hat außerdem das Recht, die Abschätzungs-Verhandlung durch einen Bau-Inspektor, Bau-Kondukteur oder sonstigen Bauverständigen revidiren zu lassen, worauf mit Rücksicht auf dessen Gutachten der Entschädigungs-Betrag durch die Sozietäts-Direktion festgestellt wird.

§. 48.

In einem Separat-Protokolle muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfe und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des Reglements angehende Gegenstände, bekannt und, durch Zeugen oder sonst, zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo, wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder sein Mobiliar-Vermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

§. 49.

Beide Verhandlungen werden sofort, nebst einer Handzeichnung von der Brandstätte, sobald eine solche zur Erläuterung nothwendig erscheint, an die Feuer-Sozietäts-Direktion eingesandt, und bis zur Rückäußerung derselben, insofern diese in 8 Tagen nach der Schadensbesichtigung erfolgt, darf der Zustand der Brandstätte, außer wenn solches auf polizeiliche Anordnung geschieht, nicht verändert werden.

X.
Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungsgelder.

§. 50.

Für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer wird die Brandschaden-Vergütigung geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 51.

Wenn jedoch der Verdacht entsteht, daß das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Willen und Wissen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt ist, so hängt es von der Einleitung der Kriminal-Untersuchung und dem Ausfall des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütigung wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

Findet nämlich der Richter den Verdacht nicht dringend genug, um gegen den Versicherten eine Kriminaluntersuchung einzuleiten, oder wird der Versicherte nach Einleitung der Untersuchung gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen. Wird der Versicherte dagegen durch das Kriminal-Urtel zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Strafe verurtheilt, so ist zu unterscheiden, ob auf dem versicherten Gebäude haftende Realschulden bei der Sozietät angemeldet und registrirt sind oder nicht. Letzternfalls fällt die Verpflichtung der Sozietät zur Brandschadenvergütigung fort. Erstenfalls aber ist dieselbe soweit zu gewähren, als sie zur Sicherung oder Befriedigung der Realgläubiger erforderlich (§. 13.), und bleibt dann der Sozietät nur der Civil-Anspruch gegen den Versicherten und seine Mitschuldigen vorbehalten.

§. 52.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern und Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber auch in diesem Falle der Civil-Anspruch auf Rückgewähr insoweit vorbehalten, als dem Versicherten einerseits in seinen eigenen Handlungen, andererseits in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 53.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Schadenersatz klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der

der geleisteten Brandschadenvergütigung, Kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 54.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird zwar in der Regel, nicht aber für solche in den Rayons der Festungen gelegene Gebäude, deren Erbauer resp. Besitzer im Voraus gewußt haben, daß ihre Gebäude, im Fall einer Vertheidigung der Festung, destruirt werden müssen, von der Sozietät vergütigt.

§. 55.

Auch Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militair oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, haben sich gleichfalls der Vergütigung aus der Sozietät zu erfreuen.

§. 56.

Ebensowenig sind von dieser Vergütigung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben und ähnliche Naturereignisse, oder durch Pulver und andere Explosionen verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn dadurch Feuer veranlaßt worden und der Schaden selbst als Brandschaden zu betrachten ist.

§. 57.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 46. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 58.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 59.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder muß, — vorausgesetzt, daß dem Versicherten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht, — immer prompt und nach gründlicher Ermittelung und Feststellung des Brandschadens sofort und auf Einmal von der Sozietät geleistet werden.

§. 60.

Dieselbe erfolgt in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Fall, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Eigenthümer, welchen der Magistrat auf den Grund des Katasters als Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 61.

Auch hierbei wird das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunglück bei Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken. Nur wenn und insoweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 62.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und so weit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen hinlänglich sicher gestellt wird.

§. 63.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

XI. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 64.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet rücksichtlich dieses Gebäudes, ohne daß es deshalb einer Erklärung bedarf, sofort aus der Sozietät; jedoch bleibt derselbe noch während des laufenden Halbjahrs zu Beiträgen verpflichtet. Der Magistrat aber hat die solchergestalt ausscheidenden abgebrannten Gebäude von Amtswegen in dem Kataster zu löschen.

§. 65.

Bei Partial-Brandschäden bleibt das beschädigte Gebäude, der Befugniß zur Herabsetzung der Versicherungs-Summe unbeschadet, in der Sozietät, und muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes die neue Beschreibung und Einschätzung desselben nicht übersehen, und das Kataster danach berichtigt werden.

§. 66.

§. 66.

Durch den Beitrag, welchen der von einem totalen Brandschaden betroffene, sein Gebäude wieder aufbauende Interessent annoch zu leisten hat, sind während des laufenden Halbjahrs die neueren, durch Feuer zerstörbaren Baumaterialien und Bauarbeiten, welche entweder schon in dem, in der Wiederherstellung begriffenen noch unvollendeten Gebäude stecken, oder als zum Bau bestimmt, auf der Baustelle befindlich sind, bei der Sozietät zugleich mit versichert, wenn der Eigenthümer den Werth dieses Materials ꝛc. auf vorgeschriebene Weise angemeldet hat. Werden alsdann diese Gegenstände ganz oder zum Theil durch einen späteren Brandunfall zerstört, so erfolgt die Vergütigung für denjenigen Theil derselben, welcher als bereits in dem Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft, und dort vernichtet, besonders nachgewiesen wird, nach den oben bei Brandschädentaxen aufgestellten Grundsätzen.

Unterläßt der Eigenthümer die Anzeige und Werthangabe von dergleichen Materialien ꝛc., so hat er auf deren Vergütung bei späterem Brandunglücke überall keinen Anspruch.

§. 67.

In der Regel hat der Assozürte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät keine Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude wieder herzustellen. Jedoch steht andererseits diese Bestimmung in so weit, als die Verpflichtung zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude auf Verträgen oder andern Rechtsfundamenten oder auf landespolizeilichen Vorschriften beruht, solcher nicht entgegen.

§. 68.

Die Leitung der Feuer-Sozietäts-Geschäfte übernimmt unter der Ober-Aufsicht und Kontrolle des Ober-Präsidenten für jetzt und so lange, bis etwa auf Antrag der Provinzial-Stände eine andere Einrichtung angeordnet werden möchte, die Regierung zu Breslau als Central-Feuer-Sozietäts-Behörde der Provinz und gehen auf sie alle Rechte und Pflichten über, welche vorstehend der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion beigelegt sind. XII. Beamte der Sozietät.

§. 69.

Die von der Regierung zu Breslau zu revidirende Jahres-Rechnung muß jedesmal dem Ober-Präsidenten überreicht werden, welcher dieselbe mit Zuziehung eines vom Landtage zu erwählenden ständischen Ausschusses, aus vier Mitgliedern bestehend, abnimmt und dechargirt. Die Wahl des ständischen Ausschusses, zu welchem für den Behinderungsfall auch Stellvertreter erwählt werden, erfolgt auf die Dauer von einem Landtage zum andern.

§. 70.

Die Buchführung und Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse wird der Haupt-Institsituten- und Kommunal-Kasse der Regierung zu Breslau übertragen.

§. 71.

Zu den Kosten der Kassen-Verwaltung hat die Provinzial-Städte-Feuer-So-

Sozietät auf Erfordern in dem für die übrigen Fonds der Haupt-Institutenkasse bestimmten Verhältniß beizutragen.

§. 72.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kaution des Rendanten der Haupt-Institutenkasse, so weit solche nach den Umständen erforderlich erscheint, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen; auch sind die Kassen-Beamten in Beziehung auf die Feuer-Sozietäts-Gelder derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassen-Verwaltung mit sich führt.

§. 73.

Zu allen sonstigen Bureau-Geschäften bedient sich die Provinzial-Direktion der zu unentgeldlicher Bearbeitung der Städte-Feuer-Sozietäts-Geschäfte verpflichteten Subalternen der Regierung zu Breslau. Jedoch soll sie für den Fall, daß die Kräfte des der gedachten Regierung überwiesenen Personals hierzu nicht ausreichen, berechtigt seyn, sich die erforderlichen Arbeitskräfte, so wie die Bureau-Bedürfnisse insoweit, als sonst dem Staats-Fonds Mehrausgaben aufgebürdet werden würden, auf Kosten der Feuer-Sozietät zu verschaffen.

§. 74.

Unmittelbar unter der Regierung zu Breslau als Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion bearbeiten die Magisträte die Spezialien in den assoziirten Städten unentgeldlich, und führen die eingehobenen Beiträge unmittelbar an die Haupt-Institutenkasse ab. Die Magisträte der ganzen Provinz Schlesien haben mithin in allen Städte-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten an die Regierung zu Breslau zu berichten, und sind derselben in diesen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf den sonstigen Regierungs-Bezirk untergeordnet.

§. 75.

Die Mitglieder des zur Rechnungs-Abnahme bestimmten Ausschusses bekommen, wenn sie von dem Ober-Präsidenten, behufs der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten einberufen worden sind, pro Meile 1 Thaler Reisegeld und 2 Thaler Tagegelder. Außer dieser Vergütigung wird für den Betrieb der Feuer-Sozietäts-Geschäfte keine Remuneration gezahlt.

§. 76.

Der vorgedachte ständische Ausschuß ist gehalten, ein Exemplar der Jahres-Rechnung, aus welcher die von jeder Stadt eingezahlten Beiträge, nach dem verschiedenen Klassen-Verhältnisse geschieden, sowie die Ausgaben für die Brandhülfs-Gelder übersichtlich und genau zu ersehen sind, dem jedesmaligen Provinzial-Landtage mit einem Berichte, welcher den Gegenstand möglichst erschöpft und auf die etwanigen Mängel aufmerksam macht, vorzulegen, damit diese Aktenstücke in Verbinduug mit etwaigen Sentiments des Landtages, bei der künftigen Revision des Reglements benutzt werden können, und es gehört insbesondere zur Pflicht dieses Ausschusses, alle Verwaltungs-Ergebnisse sorgfältig zum Gebrauch der dereinstigen Revisions-Kommission zu sammeln und zusammenzustellen.

§. 77.

Bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion (Regierung zu Breslau) wird ein Haupt-Lagerbuch, und in jeder Stadt ein Orts-Lagerbuch geführt.

XIII. Geschäftsführung der Sozietät.

Das Haupt-Lagerbuch besteht aus den Duplikaten der sämmtlichen Stadt-Lagerbücher. Das Stadt-Lagerbuch ist von dem Magistrate auf Grund der von der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion approbirten Deklarationen, Taxen und Einschätzungen, nach dem des Endes gegebenen Schema und nach der Reihefolge der einzelnen Possessionen, in zweifacher Ausfertigung anzulegen und an die Direktion einzusenden. Das mit deren Bestätigung versehene Exemplar erhält der Magistrat zurück, um es in einem feuersichern Lokale zu asserviren, und durch ein Mitglied des Kollegii ordnungsmäßig fortführen zu lassen, unter pflichtmäßiger Geheimhaltung der Hypothekenvermerke.

§. 78.

Das Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssummen, und Versetzungen aus einer Klasse in die andere, werden erst nach eingeholter Genehmigung der Sozietäts-Direktion auf dem bezüglichen Folio vermerkt.

Diesfällige Nachträge haben die Magisträte, unter fortlaufender Nummer, halbjährlich und zwar bis zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres zusammengestellt, sechs Wochen vor Ablauf des Halbjahres an die Direktion zur Prüfung und Bestätigung einzureichen, so zwar, daß auch die im Laufe des Jahres zulässigen Veränderungen, welche in Interimsnachträgen **sofort** einzusenden sind, in dem ordentlichen Hauptnachtrag wieder aufgenommen werden müssen, damit solchergestalt Haupt- und Orts-Lagerbücher in steter Uebereinstimmung bleiben.

§. 79.

Vermerke zu Gunsten der Hypothekengläubiger und sonstiger Realberechtigten, wozu sich im gegebenen Schema eine besondere Rubrik befindet, werden, wenn der **Verpflichtete**, resp. Versicherte sie anmeldet, sofort, auf Antrag des **Berechtigten** aber nicht ohne Rückfrage an den Verpflichteten eingetragen.

Gleiche Vorsicht ist umgekehrt bei Anträgen auf Löschung solcher Vermerke zu beobachten.

§. 80.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung der Versicherungssumme, welche mit der §. 15. bezeichneten Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Magistrat gebracht werden, welcher unter gehöriger Beachtung der gegebenen Vorschriften diese Anträge sofort zu befördern hat, und ist die Annahme-Genehmigung durch besondere Verfügung der Sozietäts-Direktion auszusprechen.

§. 81.

Wer aber sonst der Sozietät als neuer Interessent mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermin beitreten, oder von da ab seine Versicherungssumme ver-

verändern will, muß seine Anträge bei dem Magistrate wenigstens drei Monate vor diesem Termine anbringen, indem er sonst, wenn die Vorarbeiten nicht können beendigt werden, sich gefallen lassen muß, daß die Wirkung des Antrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Feuer-Sozietäts-Direktion ausgesetzt bleibt. In beiden Fällen (§§. 80. 81.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach Anmeldung des Antrages erfolgen.

§. 82.

Die etwa erforderliche Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibung, oder die nöthigen Abschätzungs-Verhandlungen müssen übrigens bis längstens sechs Wochen vor Eintritt des Abnahmetermins bewirkt, und bis dahin überhaupt alle Aufnahme-Geschäfte vollständig, zur Genehmigung der Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden, in deren Händen spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austrittstermine alle Berichte mit den Anträgen und Verhandlungen, welche die Magisträte einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, als was die Löschungen betrifft, unfehlbar seyn müssen.

§. 83.

Die Feuer-Sozietäts-Direktion hat dann zuvörderst diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austritt-Termine zu erledigen sind, schleunigst herauszuheben und deshalb das Nöthige zu verfügen.

Bis zu diesem Zeitpunkte aber muß dieselbe die Berichtigung des Haupt-Lagerbuchs bewirken und jedem Magistrate die ihn angehenden Ausfertigungen zugehen lassen.

§. 84.

Bei entstehenden Brandunfällen muß der Magistrat der Regierung zu Breslau mit nächster Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst die Schaden-Aufnahme (§. 47.) in längstens acht Tagen nach erfolgtem Brandschaden vollständig bewirken, und solche in doppelter Ausfertigung einsenden.

§. 85.

Werden diese Fristen verabsäumt, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und unterliegt überdem nach Umständen einer zur Sozietätskasse fließenden Ordnungsstrafe von ein bis zwanzig Thalern.

§. 86.

Zur Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge wird von dem Orts-Rezeptor, dessen Wahl von dem Magistrate abhängt und der nach Umständen Kaution zu leisten hat, ein Hebe-Register auf Grund des Lagerbuchs gefertigt, und solches als mit dem letztern übereinstimmend von dem Magistrat beglaubigt.

§. 87.

Die Magisträte haben die Ablieferung der Beiträge in den vorgeschriebenen Fristen zur Haupt-Institutenkasse zu Breslau mittelst doppelter Lieferungsscheine, wovon einer quittirt zurückgegeben wird, zu bewirken.

§. 88.

§. 88.

Für den Fall entstehender Reste, welche nicht durch gewöhnliche exekutivische Mittel beizutreiben sind, steht der Regierung als Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion die Entscheidung zu, ob Real-Exekution zu bewirken sey. Eine Niederschlagung in außerordentlichen Fällen kann auch nur durch diese Behörde erfolgen.

§. 89.

Ihr liegt ob, dahin zu sehen, daß alle Geldablieferungen prompt erfolgen. Behufs der bessern Uebersicht hat die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietätskasse für jede Stadt ein spezielles Konto zu führen.

§. 90.

Alle Zahlungen müssen bei der Regierung zu Breslau nachgesucht und justifizirt werden, und es erfolgen dieselben durch die Magisträte, resp. ihre Orts-Rendanten, auf legalisirte Quittungen.

§. 91.

Die Magisträte haben über die betreffenden Einnahmen und Ausgaben eigentlich keine Rechnung zu legen, doch liegt es ihnen ob, über Einnahme- und Ausgabe-Posten ein übersichtliches Konto zu führen, solches halbjährlich abzuschließen und so auf Verlangen der Feuer-Sozietäts-Direktion vorzulegen.

§. 92.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietätskasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 93.

Diese wird zunächst von der Regierung zu Breslau als Feuer-Sozietäts-Direktion revidirt und muß nebst beantwortetem Notaten-Protokoll binnen längstens sechs Monaten nach dem Schlusse des betreffenden Jahres an den Ober-Präsidenten eingereicht werden, welchem (§. 69.) mit Zuziehung des ständischen Ausschusses die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht.

§. 94.

Das Ergebniß der Rechnung wird in einer für die Interessenten anschaulichen Form durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht, und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt.

Außerdem hat die Feuer-Sozietäts-Direktion jedesmal bei Zusammenberufung des Landtags über die Verwaltung des Instituts und die dabei vorgekommenen bemerkenswerthen Thatsachen einen Bericht an den Ober-Präsidenten zu erstatten, welcher solchen mit Gutachten und Vorschlägen dem ständischen Ausschusse mittheilt, damit dieser beim Landtage selbst darüber Vortrag mache, und die etwa nöthigen Beschlüsse desselben veranlasse.

§. 95.

Die Justifikation der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietätskassen-Rechnung geschieht auf folgende Weise:

a) Das Soll der ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträge wird durch die Heberollen, und durch ein von der Provinzial-Direktion ausgefertigtes

Attest über den mit dem zweiten Ein- und Austritts-Termine stattgefundenen Ab- und Zugang belegt.

b) Von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahres eintreten und resp. ihre Versicherungssummen erhöhen lassen, oder welche Strafbeiträge zu entrichten oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietätsdirektion eine besondere Nachweisung, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen. Dasselbe findet auch bei Geldbußen in Kontraventionsfällen und bei Ordnungsstrafen statt.

c) Etwanige außerordentliche Einnahmen werden durch die ausgefertigten Einnahme-Orders der Direktion belegt.

d) Wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Rest-Verzeichnisse, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch Niederschlagungs-Dekrete nachzuweisen.

§. 96.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost: an bezahlten Brandvergütigungsgeldern, durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs-Dekrete und resp. Zahlungs-Order der Feuer-Sozietäts-Direktion, ingleichen durch gehörige von den Magiströten bescheinigte Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

§ 97.

Zu außerordentlichen Ausgaben, welche ihren Grund in diesem Reglement nicht finden, ist stets die besondere Zustimmung des Landtags-Ausschusses erforderlich, welche jedoch in dringlichen Fällen einstweilen durch die einzuholende Genehmigung des Ober-Präsidenten ergänzt werden kann.

§. 98.

Die Revisionen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse erfolgen zugleich mit denen der Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau.

§. 99.

Für die Sicherheit der städtischen Feuer-Kassen-Rezepturen sind die Magisträte verantwortlich.

XIV. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 100.

Beschwerden über das Verfahren der Magisträte sind bei der Regierung zu Breslau, weiterhin bei dem Ober-Präsidio, in höchster Instanz aber bei dem Ministerio des Innern anzubringen. Welches letztere zugleich maaßgebend für den Fall ist, wenn jemals Beschwerden gegen das Gebahren gedachter Regierung, als Feuer-Sozietäts-Direktion, geführt werden sollten.

§. 101.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt die Brandschaden-

Ver-

Vergütigung zu versagen sey oder nicht? doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 102.

Die richterliche Instanz für alle Rechtsstreitigkeiten mit der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät ist das Oberlandesgericht zu Breslau, da die dortige Regierung dieser Branche als Central-Behörde vorsteht.

§. 103.

Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder des Brandschadens, über den Betrag der Feuer-Vergütigungs-Gelder, über Zahlungs-Modalitäten, über Kostenzahlungen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hiervon nicht wieder abgegangen werden.

§. 104.

Der Rekurs geht nach §. 100. zunächst an den Ober-Präsidenten und dann an Unsern Minister des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung des Direktorii bei Letzterem anbringen.

§. 105.

Die schiedsrichterliche Behörde soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät im Streit befangene Interessent, und den zweiten der Magistrat, beide aus den Assoziaten der Stadt, dergestalt jedoch, daß sie weder mit dem Provokanten, noch untereinander in einem, die Zeugniß-Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschafts-Verhältnisse stehen, auch großjährig und untadelhaften Rufes sind. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann beitritt, hat die Feuer-Sozietäts-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen. Ihm liegt demnach die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 106.

Die Verhandlung muß zur Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Magistrat vertritt dabei die Stelle der Sozietät.

§. 107.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der Dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen kön-

können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme für die eine oder andere Meinung den Ausschlag zu geben.

§. 108.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 106., oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher sein Urtheil jedoch blos auf die Frage:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

zu beschränken hat, dergestalt, daß, falls Ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 109.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht dieser nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 110.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, insofern sie nicht nach §. 108. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Direktion eingesandt und dort aufbewahrt werden.

XV. Beistand, auf welchen die Sozietät Anspruch zu machen hat.

§. 111.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Feuer-Sozietät jede von derselben erbetene und zu ihrem Geschäftskreise gehörige Auskunft zu geben, soweit nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen.

§. 112.

Jeder in der Provinz Schlesien mit Richtereigenschaft angestellte Justiz-Beamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 113.

Wenn ein Baubeamte zur Aufnahme und Revision von Gebäude-Taxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten bei Reisen, wofern ihm die Fuhren nicht gestellt werden), seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) Für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeden 1000 Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk 15 Sgr.;

b) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letztern Satzes. Es werden dabei Gebäude, die überhaupt weniger als 1000 Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse über

über eine solche Grundfläche, wenn sie unter 500 Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber 500 Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet.

§. 114.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung des betreffenden Magistrats in den Tax- und Aufnahme-Terminen sich einzufinden, und als Sachverständiger zu fungiren. Handwerker u. s. w. erhalten ihre Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegelder ꝛc. nach denjenigen Sätzen, wie solche ihnen in ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

§. 115.

XVI. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Außer den eigentlichen Brand-Entschädigungsgeldern, sollen noch aus der Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse an Prämien angewiesen werden:

1) für die erste Spritze, welche von einer auswärtigen Gemeinde zu Hülfe kommt 5 Thaler, und für die zweite 3 Thaler — desgleichen für den ersten und zweiten Wasserzufuhrwagen die Hälfte der vorbemerkten Sätze. Jedoch müssen die Spritzen und Wasserwagen in brauchbarem Stande gewesen und wirklich in Thätigkeit gekommen seyn;
2) für besonders verdienstliche Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen und Retten, nach Umständen bis 5 Thaler, und sollen solche Handlungen nach Befinden öffentlich bekannt gemacht werden;
3) für den Entdecker eines Brandstifters, welcher seines in einer ganz oder zum Theil versicherten Stadt begangenen Verbrechens überwiesen wird, 100 Thaler.

§. 116.

Diese Prämien werden an die Ortsobrigkeit, wohin die Spritzen ꝛc. gehören, bezahlt und bleibt ihr überlassen, darüber zu disponiren.

§. 117.

Außer denselben werden nur noch verloren gegangene oder beschädigte Löschinstrumente, die bei ihrem Gebrauche aus einer Hand in die andere gehen, aus der Sozietätskasse vergütigt; während für alle andere Löschgeräthe keine Vergütigung geleistet wird, da ihre fortwährende Instandhaltung als eine resp. Privat- oder Kommunallast zu betrachten ist.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow.

Schema

Beschreibung der versichernden

Bezeichnung			Nutzung in Bezug auf		Größe			Bauart			Lage zur	
Haus-Nummer.	Kataster-Nummer.	Name und Charakter des Besitzers.	Gewerbe-Betrieb.	Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.	Höhe nach Etagen.	Breite und Tiefe. Fuß.	Fuß.	der Umfassungs-Wände.	der Bedachung.	Zahl der Feuerheerde.	Die Entfernungen Vorn.	Rechts.
Ring 40.	40.	Gottlieb Schulz, Gastwirth.	a. Wohn- und Gasthaus.	Dient nicht dazu.	3	60	50	Durchgängig von gebrannten Ziegeln und von beiden Seiten mit ein. Brandgiebel verwahrt.	Von Ziegeln.	10	Freier Platz, nach 300 Fuß massive Gebäude.	Anstoßend an ein mit Schindeln gedecktes mit zwei Giebeln von Brettern versehenes Wohnhaus von zwei Stock Höhe, mit Umfassungswänden von Fachwerk 30 Fuß tief.
			b. Stallung für d. Pferde der einkehrend. Fremden.	Der Boden dient zur Aufbewahrung von Heu- und Stroh-Vorräthen.	1	30	45	Fachwerk, mit Ziegeln ausgesetzt.	Von Schindeln.	0	Haus sub a.	Freie Hof- der Nach-

Die Versicherung soll beginnen den und den.

(Unterschrift des Besitzers.)

Attest des Magistrats, daß die
hältniß nach bestem

Vollziehende der Di-

und Werthtaxe
zu
Gebäude.

Schema.

Nachbarschaft in Preußische Fuß. Links.	Hinten.	Werth nach der Taxe Thlr.	Beitragsverhältniß. Klasse.	Giebt wegen Nutzung mehr.	Nutzung weniger.	Lage mehr.	Lage weniger.	Zahlt, wenn I. Klasse 1 Procent giebt.	Versicherte Summe. Thlr.	Verhältnißzahl zur Taxe.	Hypotheken-Vermerk.	Bemerkungen.
Anstoßend an ein mit Ziegeln gedecktes Haus von Fachwerk 40 F. tief, mit Fachwerk-Giebel nach vorn, mit Brettgiebeln hinten.	Anstoßend rechts mit 30 Fuß an das Gebäude sub b., sonst freier Hofraum.	3000	I.	—	—	um eine halbe Klasse	—	$1\frac{3}{10}$	3000	I.	Zur ersten Stelle sind für den Kaufmann Müller (Johann Christian) hier 1000 Thaler, i. e. Eintausend Thaler, eingetragen und laut Eingabe des Schuldners vom 6. Februar 1843. ist solches zur Sicherung des Gläubigers hier vermerkt.	Im Hofe befindet sich ein wasserreicher Brunnen. Das Haus ist neu und in gutem Bauzustande.
räume barn.	Straße von 30 F. Breite, gegenüber ein massives Haus.	300	IV.	um eine halbe Klasse	—	—	—	$3\frac{7}{10}$	200	$\frac{2}{3}$	Mit verhaftet.	Ein fast baufälliges Gebäude.
			Schreibt der betreffende Magistrat vorschlagsweise ein bis zur Bestimmung der Direktion.									

Unterschrift der Abschätzungs-Kommission.

Unterschriften richtig, der versicherte Werth nicht zu hoch und Taxe und Beitragsver-

Wissen und nach den Vorschriften des Reglements geschätzt wären.

Unterschrift
rektion.

(Nr. 2266.) Verordnung wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Sozietäten und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhem, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Reglement für die Feuer-Sozietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf, zum Behufe der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten für das platte Land der gedachten Provinz, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei sämmtlichen, durch den §. 2a. und 2b. des oben bezeichneten Reglements aufgehobenen Feuer-Versicherungsanstalten dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietätsverhältnisse noch bis zum 31. Dezember 1842. fort, und hören erst mit dem Ablauf dieses Tages auf.

§. 2.

Alle bis zu diesem Zeitpunkte sich ereignenden Feuerschäden sind also als diesen aufgelösten Sozietäten angehörige Schadenfälle zu betrachten und nach den Grundsätzen der betreffenden Sozietätsverträge oder Observanzen zu vergütigen.

§. 3.

Zur Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkte hin entstandenen Sozietätsverpflichtungen und zur Erhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge bleiben die Behörden und Beamten der bisherigen Sozietäten annoch bis zur Ablegung der Schlußberechnung im Amte, jedoch muß das Abwickelungsgeschäft im Laufe des Jahres 1843. vollendet werden.

Zur möglichsten Aufräumung der gegenwärtig bei den Sozietätskassen noch vorhandenen Bestände ist bei den letzten Ausschreibungen darauf Bedacht zu nehmen, daß nur kleine oder gar keine Ueberschüsse in den Kassen bleiben, welche sodann als Eigenthum der Sozietätsverbände denselben zur freien Disposition verbleiben.

§. 4.

Der Ober-Präsident hat auf dieses Abwickelungsgeschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es, so viel nöthig, zu leiten, jedenfalls aber sich von jeder aufgelösten Feuer-Sozietät zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abschluß der Geschäfte nachweisen zu lassen und von Amtswegen mit dem Schlusse des Jahres 1843. an den Minister des Innern und der Polizei zu berichten.

§. 5.

Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender und erst prozessualisch zu erledigender Streitigkeiten zwischen einer Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Geschäfte im Laufe des Jahres 1843. nicht gänzlich ausführbar wäre, so ist der Abschluß dennoch, mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten, auf Dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, zu formiren.

§. 6.

So weit einzelnen Beamten bisheriger Feuer-Sozietäten aus deren Auflösung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung, wegen Einbuße an ihren Amtseinkünften, erwachsen und es unthunlich seyn möchte, ihnen diese Entschädigung durch Wiederanstellung zugehen zu lassen, wird die Entschädigung oder Pensionirung aus den Staatskassen erfolgen.

§. 7.

Jeder in einer gesetzlich aufzuhebenden Sozietät Versicherte wird als von selbst zur allgemeinen neuen Sozietät für das platte Land übertretend angesehen, insofern er nicht seine anderweitige Versicherung gegen Feuersgefahr, oder seinen entschiedenen Willen, sich gar nicht zu versichern, bei der betreffenden Feuer-Sozietäts-Direktion anzeigt.

Wenn jedoch bei der unterlassenen vorschriftsmäßigen Anmeldung die Bedingungen der früheren Versicherung, sowie die sonst etwa einschlagenden Verhältnisse, entweder gar nicht oder nicht vollständig zum neuen Kataster gebracht seyn sollten, so erwächst hieraus der Feuer-Sozietätsverwaltung weder gegen den Versicherten, noch gegen dritte Personen, irgend ein rechtsgültiger Anspruch.

§. 8.

Von dem Ober-Präsidenten wird die nöthige Einleitung getroffen werden, um diejenigen Arbeiten, welche schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen Feuer-Sozietät zu Stande gebracht werden müssen, beginnen zu lassen. Namentlich muß das Verzeichniß der Theilhaber an der neuen Sozietät für das platte Land, die Konstituirung der ständischen Kommissionen, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäudebeschreibungen (oder resp. Taxen, wo dergleichen nöthig sind), die Klassifizirung der Gebäude und endlich die Anlegung und Berichtigung aller Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Feuer-Sozietätsreglements gemäß, in Zeiten, vor Ablauf des Jahres 1842., vollendet seyn.

§. 9.

Es versteht sich zwar von selbst, daß jeder, früher nirgends oder anderswo Versicherte, welcher sonst sich zur Aufnahme in die Sozietät eignet, sich zu letzterer auch schon im Laufe des Jahres 1842. melden können; doch muß in diesem Jahre ausnahmsweise, damit die Berichtigung aller Geschäfte möglich, und auch noch zu Ausgleichung etwaniger Irrungen und Unvollständigkeiten in den Beschreibungen, oder bei der Klassifikation der Gebäude die nöthige Frist bleibe, die Anmeldung möglichst vor dem 1. Juli geschehen.

§. 10.

Der Uebergang (§. 7.) geschieht, ohne eine Erhöhung der Versicherung, wenn

wenn sie verlangt und gehörig begründet wird, auszuschließen, so weit solches nach den beizubringenden Gebäude-Beschreibungen und den denselben angehängten Zeugnissen zulässig ist, mit der bisherigen Versicherungs- oder mit der zunächst zulässigen, in beiden Fällen durch zehn theilbaren Summe.

Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles dessen, was zur Feststellung des Werthes und der Versicherungssumme gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Geschäfte des Jahres 1842. zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs- oder der zunächst untern, durch zehn theilbaren Summe vermuthet, und letztere, mit Vorbehalt späterer Berichtigung, in das Lagerbuch übertragen.

§. 11.

Da indessen bei den bisherigen Theilnehmern derjenigen Feuer-Sozietäten, welche sich die Brandhülfe nicht durch Bezahlung einer Versicherungssumme, sondern durch Natural-Prästationen und nachbarliche Dienste leisten, der Uebergang in die neue Feuer-Sozietät für das platte Land nicht auf die vorstehende Weise erfolgen kann, und daher ungewiß bleiben würde, ob und mit welcher Versicherungssumme solche für das Jahr 1843. in die neue Sozietät zu übertragen seyn möchten, so wird hierdurch festgesetzt, daß dieselben vorzugsweise nach den Bestimmungen des §. 20. u. f. des Reglements durch die Landräthe, ständische Sozietäts-Direktion und Ortsobrigkeiten zur Ausfüllung der Beschreibungs-Schemata angeleitet, und im Fall solcher Verabsäumungen, die im Laufe des Jahres 1842. nachzuholen nicht mehr möglich seyn möchten, in Schlesien und in der Grafschaft Glatz durch den Landrath, in der Oberlausitz aber durch die ständische Sozietäts-Direktion nach eingeholter Erklärung der ständischen Kreis-Kommission, mit einer Versicherungssumme, die von der letzteren pflichtmäßig dem ungefähren Betrage der bisherigen Naturalhülfen (sofern dieselben nämlich nicht sichtlich über den Werth der zu versichernden Gebäude hinausgeht) gleich geschätzt wird, in das Lagerbuch eingetragen werden sollen, um wenigstens den Zweck zu erreichen, daß sie nicht wider ihren eigenen Willen, oder zum Schaden dritter Personen, nach den Bestimmungen §. 14. des Reglements, in Folge bloßer Vernachläßigungen, ganz ohne Feuerversicherung bleiben.

Sind Interessenten dieser Art zugleich Theilnehmer bei einer auf Geldhülfe konstituirten Feuer-Sozietät, so genügt es an ihrem Uebergange in letzter Eigenschaft, und findet dieser Paragraph auf sie keine Anwendung.

§. 12.

Hiernach müssen in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Landräthe, in der Oberlausitz aber die ständische Sozietäts-Direktion sich davon, welche Gebäude innerhalb ihres Bezirks bei einer der bisherigen und mit ult. Dezember 1842. aufhörenden Sozietäten, und in welchem Maaße sie assozirt sind, eine vollständige und übersichtliche Kenntniß verschaffen. Zu diesem Zwecke ist jede Behörde der ebengedachten Sozietäten verpflichtet, denenselben zur Entnehmung der nöthigen Notizen ihre Bücher vorzulegen, oder ihnen diese Bücher auf Begehren gratis mitzutheilen, auch ist jede Ortsobrigkeit auf deren Anordnung ein genaues Verzeichniß der §. 11. erwähnten Interessenten zu liefern, gehalten.

§. 13.

Bei jenen Gebäude-Besitzern, welche bisher noch an keiner Feuer-Sozietät Theil genommen, und welche ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß den desfallsigen Vorschriften des Reglements genügt werde, und auch bei allen jenen eintretenden Interessenten, welche bisher bei irgend einer Sozietät assoziirt gewesen, und nunmehr ihre Gebäude-Beschreibuug gehörig beibringen, hat die Klassifikation der Gebäude keine Schwierigkeit, und es geht Alles nach den Vorschriften des Reglements.

§. 14.

Auch ist an sich jeder Interessent der letzteren Art die reglementsmäßige Gebäudebeschreibung, mit dem vorgeschriebenen Zeugniß versehen, bis zum 1. August 1842. beizubringen verpflichtet, und in Schlesien, wie in der Grafschaft Glatz, der Landrath, in der Oberlausitz aber die ständische Direktion, im Fall der Verabsäumung dieser Frist, sich solche sofort auf Kosten des Säumigen durch einen Baubeamten oder Bauhandwerker zu beschaffen, berechtigt.

§. 15.

Insofern aber das Letztere bis zum 1. September 1842. zu bewirken nicht möglich gewesen ist, setzt der Landrath, resp. die ständische Direktion, nach vernommener Erklärung der ständischen Kreis-Kommission, die zu versichernden Gebäude bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin sie solche, nach ihrer allgemeinen Kenntniß derselben, gehörig erachten. Auch in diesen Fällen müssen die Eigenthümer ungesäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Bestimmung erhalten.

§ 16.

Spätestens bis zum 1. Oktober 1842. muß jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen, und jede etwanige Reklamation dagegen bis zum 15. desselben Monats, als dem rücksichtlich des genannten Jahres letzten peremtorischen Termine, angebracht werden, damit noch im Laufe des Jahres für die Fälle, wo solches nöthig, zu dem Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahren Zeit bleibe.

§. 17.

Bei jedem Gebäude, zu dessen Versicherung gegen Feuersgefahr bisher, nach §. 14. des Reglements, eine kontraktliche Verpflichtung bestand, muß dieser Umstand von Amtswegen in der letzten Kolonne des Katasters vermerkt, und dieser Vermerk darf nicht eher gelöscht werden, als bis entweder nachgewiesen ist, daß kein Realgläubiger, welcher schon vor dem 1. Januar 1842. eingetragen gewesen, mehr vorhanden, oder von den vorhandenen der Löschungs-Konsens beigebracht ist.

§. 18.

Ueberhaupt aber müssen die Landräthe und die ständische Sozietäts-Direktion dafür sorgen, und sich, wenn es durchaus nöthig ist, durch außerordentliche Gehülfen dazu in den Stand setzen, daß jedenfalls im Laufe des Monats Oktober 1842. alle, die Einschreibung in die Sozietäts-Lagerbücher vorbereitenden Geschäfte geschlossen, und die Verhandlungen, soweit es nach dem Reglement und zu dem Zwecke der ersten Anlegung des Haupt-Lagerbuchs nöthig ist, noch vor dem 1. November 1842. an den Ober-Präsidenten eingereicht werden.

§. 19.

Darauf pflichtmäßig zu wachen, daß dieses alles nach §. 8. et seq. gehörig zu rechter Zeit geschehe, und damit zugleich auch alle Lagerbücher (Kataster) völlig eingerichtet werden, wird hierdurch der Ober-Präsident namentlich und ganz insonderheit beauftragt, und liegt demselben daneben ob, das Ministerium des Innern und der Polizei von dem Fortgange der Angelegenheit, bis zu Vollendung ihrer ersten Ausführung in steter Kenntniß zu erhalten.

§. 20.

Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten, die im Laufe des Jahres 1842. und 1843. an Büreau-, Druck- und Reisekosten, so wie an Remuneration und andern, der Sozietät zur Last fallenden Ausgaben auflaufen, soll für den Ober-Präsidenten bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau ein angemessenes Kredit eröffnet, und sollen darauf die nöthigen Zahlungen, nach besonderer Anleitung Unserer Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen, angewiesen werden.

§. 21.

Insonderheit können solche Anweisungen auch für den Fall erfolgen, wenn für die erste Einrichtung der Lagerbücher und des Archivs, sowie überhaupt zur Bestreitung der bis dahin gehäuften Geschäfte, das vorhandene Dienstpersonal nicht ausreicht, und also Beihülfe gegen außerordentliche Remunerationen nothwendig wird, jedoch muß die Nothwendigkeit solcher Beihülfen vom Ober-Präsidenten anerkannt, und die darauf gegründete Ausgabe von ihm speziell genehmigt seyn.

§. 22.

Die nach §§. 20. und 21. entstehenden Vorschüsse der Regierungs-Haupt-Kasse müssen derselben im Laufe des Jahres 1843. zur Hälfte, und in den Jahren 1844. und 1845. zur anderen Hälfte aus dem Feuer-Sozietäts-Fonds vollständig erstattet werden.

§. 23.

Schließlich bemerken Wir, daß die in den §§. 66. und 67. des Reglements vom heutigen Tage vorgeschriebene Form der Verwaltung durch Unsern Ober-Präsidenten und die Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau nur als eine vorläufige, welche für die erste Ausführung der neuen Einrichtnng und für die erste Zeit ihres Bestehens in Anwendung gebracht werden soll, zu betrachten ist, und daß Wir hiermit Unseren getreuen Ständen der Provinz Schlesien ausdrücklich vorbehalten, auf dem nächsten, oder irgend einem später eintretenden Provinzial-Landtage die Organisation einer besonderen ständischen Central-Verwaltungs-Behörde für die Immobiliar-Land-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der Provinz, nach den derzeit schon gefaßten oder alsdann noch weiter zu fassenden Landtags-Beschlüssen, in Antrag zu bringen.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow.

(Nr. 2267.) Verordnung wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz bestehenden Feuer-Sozietäten, und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglement der Provinz Schlesien, zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten für die Provinzial-Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei allen denjenigen Städte-Feuer-Sozietäten, welche durch den §. 2. des Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom heutigen Tage aufgehoben worden, dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse noch bis zum 31. Dezember 1842. fort, und hören erst mit der Mitternachtsstunde gedachten Tages auf.

§. 2.

Alle bis zu diesem Zeitpunkte vorgefallenen Feuerschäden sind also als jenen Sozietäten angehörige Schadenfälle zu betrachten, und nach den Grundsätzen der betreffenden Sozietäts-Verträge oder Observanzen zu vergüten.

§. 3.

Die Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkte hin entstandenen Sozietäts-Verpflichtungen, und die Erhebung und resp. Realisirung der zu diesem Zweck annoch erforderlichen Beiträge, haben die zeither damit beauftragten Beamten, bis zur Ablegung der Schlußrechnung zu bewirken, und muß das Abwickelungsgeschäft im Laufe des Jahres 1843. beendigt werden. Was alsdann in den Feuer-Sozietäts-Kassen, obwohl dieselben nur nach Bedürfniß die Beiträge ausgeschrieben und erhoben haben, an Beständen etwa noch übrig bleibt, wird zum eisernen Fonds der neuen Sozietät (§. 40. des Reglements) geschlagen.

§. 4.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat namentlich auf dieses Abwickelungsgeschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es so viel nöthig zu leiten, jedenfalls aber sich zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abschluß desselben von den betreffenden Feuer-Sozietäts-Behörden nachweisen zu lassen, und von Amtswegen mit dem Schluß des Jahres 1843. dem Ministerio des Innern und der Polizei darüber zu berichten.

 §. 5.

§. 5.

Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltenden oder erst prozessualisch zu erledigenden Streitigkeiten zwischen einer Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Geschäfte im Laufe des Jahres **1843.** nicht gänzlich ausgeführt werden könnte, so ist der Abschluß dennoch mit Vorbehalt des Rechts der vorhandenen Prätendenten auf dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, zu formiren.

§. 6.

Da von den ständischen Abgeordneten des sechsten Provinzial-Landtags im Voraus die Mitglieder des (§. 69.) bedungenen ständischen Ausschusses ernannt, und diese Wahlen bestätigt worden sind, so soll sogleich nach Publikation dieser Verordnung und des Reglements mit Ausführung des letzteren provisorisch und dergestalt vorgeschritten werden, daß vor Ablauf des Jahres 1842. die Konsignation der Interessenten, die Herbeischaffung der nöthigen Abschätzungs-Verhandlungen und Taxen, Klassifikation der Gebäude, und endlich die Anlegung und Berichtigung der Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Reglements gemäß, zu Stande gebracht sind.

§. 7.

Soweit den — ehemaligen oder bisherigen — Beamten der aufgelösten Städte-Feuer-Sozietät, aus deren Auflösung ein begründetes Recht auf Entschädigung wegen Einbuße an ihren Amts-Einkünften oder Pensionen erwachsen möchte, und ihnen diese Entschädigung nicht durch Wiederanstellung bei der neuen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät, auf welche möglichst Bedacht genommen werden muß, zu Theil wird, soll aus Staats-Kassen für deren Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge getragen werden.

§. 8.

Um übrigens die Eröffnung der Anstalt zu erleichtern und in Gemäßheit des Reglements (§. 12.), wonach die Theilnahme an der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät zwar ganz freiwillig seyn und bleiben, jedoch für das erste Jahr ihres Bestehens diese Willkühr nicht gänzlich statt haben, sondern jeder, bei der zeither in Schlesien bestandenen Städte-Feuer-Sozietät assoziirte Besitzer rezeptionsfähiger städtischer Gebäude, als von selbst in die neue Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät übergehend, angesehen werden soll, ist Jeder dort Versicherte mit seinen Gebäuden und seiner Versicherungssumme, wie solche den Magisträten von Amtswegen bekannt sind, in das neue Lagerbuch zu übertragen und seinetwegen nach Vorschrift des Reglements zu verfahren. Hierbei versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Versicherte, wie jeder Andere, ihre höhere Versicherung sofort und im Laufe des Zwangjahres beantragen, am Schluß des letzteren und später aber zu jeder gesetzlichen Frist wieder ausscheiden dürfen.

§. 9.

Wo bisher ein bei der Städte-Feuer-Sozietät Versicherter mit polizeilicher Genehmigung auch noch bei einer Privatgesellschaft seine Gebäude theilweise versichert hatte, und beide Versicherungen zusammen den gemeinen Werth

des

des versicherten Gebäudes nicht übersteigen, da soll ausnahmsweise dieses Verhältniß noch bis zum Ablauf des Zwangjahres (cfr. §. 8. der Verordnung und §. 14. des Reglements) fortdauern dürfen, zuvor aber bei der Regierung zu Breslau, als Provinzial-Städte Feuer-Sozietäts-Direktion, zur näheren Prüfung und Genehmigung Anzeige gemacht werden.

§. 10.

Die Städte des Markgrafthums Ober-Lausitz werden von vorstehender Verfügung (§§. 8. und 9.) nicht berührt, da ihren Haus- resp. Gebäude-Besitzern, der neuen Provinzial-Städte Feuer-Sozietät beizutreten oder nicht, unbedingt freigelassen ist.

§. 11.

Uebrigens haben sämmtliche Magisträte unmittelbar nach Publikation der Verordnung die hausbesitzenden Einwohner ihrer Städte auf das Gesetz belehrend hinzuweisen, und ihnen den Beitritt zur Sozietät zu empfehlen, die darauf eingehenden Deklarationen und Gebäude-Beschreibungen entgegenzunehmen und darauf nach Anleitung des Reglements unverzüglich zu verfügen, so daß bis zum 1. Oktober 1842. das Abschätzungs-Geschäft vollständig berichtigt seyn kann.

Sollte letzteres nicht allenthalben möglich werden, so setzt der Magistrat die zu versichernden Gebäude, sie mögen wirklich angemeldet oder aus dem alten Feuer-Sozietäts-Kataster übertragen seyn, bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin er sie nach seiner allgemeinen Kenntniß derselben als gehörig erachtet.

§. 12.

Spätestens bis zum 20. Oktober 1842. muß jedem Interessenten die Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen. So wie jede etwaige Berufung auf Taxe bis zum 31. Oktober a. d. — als dem rücksichtlich des ersten Jahres peremtorisch letzten Termine — angebracht seyn muß.

§. 13.

Zum 15. November 1842. müssen alle, die Einschreibung in die Sozietäts-Lagerbücher vorbereitenden Geschäfte geschlossen seyn, und die Verhandlungen in den Händen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion sich befinden. Nöthigenfalls kann und muß solches durch außerordentliche Hülfsarbeiter ermöglicht werden.

§. 14.

Die Regierung zu Breslau, welche mit der oberen Leitung der Sozietäts-Angelegenheiten beauftragt ist, hat darüber sorgfältig zu wachen, daß dies alles zu rechter Zeit gehörig geschehe, und der Eröffnung des Instituts an dem dazu bestimmten Tage kein Hinderniß in Wege stehe.

§. 15.

Die Kosten, welche für den Druck der nöthigen Schemata, für die von der Direktion festzusetzenden Remunerationen der sachverständigen Kommissions-Mitglieder, an baaren Auslagen für die Aufstellung der Orts- und Haupt-Lagerbücher, einschließlich der Kopialien, so wie sonst durch Ausführung des Reglements nöthig werden, fallen der neuen Sozietät zur Last.

§. 16.

Rücksichtlich dieser Kosten soll für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät, auf den Antrag des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, durch die Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau ein angemessener Kredit eröffnet werden.

§. 17.

Der dadurch entstehende Vorschuß muß der Regierungs-Haupt-Kasse im Laufe der Jahre 1843., 1844. und 1845., jedesmal zu Eindrittheil, aus der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse vollständig erstattet werden.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow.

(Nr. 2268.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Mai 1842., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie, Königlichen Hoheit.

Ich habe nach dem Vorgange bei früheren Vermählungen von Prinzessinnen des Königlichen Hauses beschlossen, auch bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie Königlichen Hoheit die herkömmliche Prinzessinsteuer zu erlassen, ohne jedoch durch diesen Erlaß Mir und Meinen Nachfolgern in der Krone an dem Recht auf diese Steuer für künftige Fälle etwas zu vergeben, und trage dem Staatsministerium auf, diesen Meinen Beschluß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 11. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
